

Der Stadtverordnetenvorsteher



An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführung: Frau Täufer
Telefon: 06074 911312
E-Mail: gremien@roedermark.de

28. Juni 2023

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
16. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
am **Dienstag, 18.07.2023**, um **18:30 Uhr**.
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Ehrung langjährig tätiger Mandatsträger; Verleihung der Ehrenbezeichnung
"Stadtältester"
Vorlage: VO/0163/23
- TOP 5 Planung Radverkehrsanlage Rodaustraße - Grundsatzbeschluss
Vorlage: VO/0175/23
- TOP 6 A32 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kapellenstraße";
Behandlung der Stellungnahmen/ Äußerungen aus der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der
Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch
Vorlage: VO/0176/23

- TOP 7 A32 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kapellenstraße";
Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung) sowie der Behörden und sonstigen
Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
Vorlage: VO/0177/23
- TOP 8 Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" (ehem.
Zukunft Stadtgrün in Hessen)/Gesamtmaßnahme "Urberach-Nord"
Beschluss: Umbau Saunabereich Badehaus zu Jugendzentrum
Vorlage: VO/0180/23
- TOP 9 Städtebaulicher Vertrag Hainchesbuckel
Vorlage: VO/0178/23
- TOP 10 Industrie- und Gewerbegebiet "Am Hainchesbuckel";
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
Vorlage: VO/0174/23
- TOP 11 Anordnung zur Durchführung einer Baulandumlegung für das Industrie- und
Gewerbegebiet "Am Hainchesbuckel"
Vorlage: VO/0173/23
- TOP 12 Rückerstattung Kostenbeiträge Kitas mit eingeschränkter Öffnungszeit
wegen Personalmangel
Vorlage: VO/0172/23
- TOP 13 4. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von
Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark
Vorlage: VO/0183/23
- TOP 14 7. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von
Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt
Rödermark
Vorlage: VO/0184/23
- TOP 15 Änderung der Rathausplatz-Markt-Satzung und der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen auf dem
Rathausplatz-Markt
Vorlage: VO/0179/23
- TOP 16 Antrag der FDP-Fraktion: "Stand der Dinge" - Jugendplätze
Vorlage: FDP/0063/23
- TOP 17 Antrag der FDP-Fraktion: Zukünftige Beheizung städtischer Liegenschaften
Vorlage: FDP/0127/23
- TOP 18 Antrag der SPD-Fraktion: Radwege ertüchtigen
Vorlage: SPD/0186/23

- TOP 19 Antrag der FDP-Fraktion: KiSS-Siegel für Rödermärker Kitas
Vorlage: FDP/0189/23
- TOP 20 Antrag der FDP-Fraktion: Steuerbefreiung für Rettungshunde - Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt
Rödermark (Hundesteuersatzung)
Vorlage: FDP/0190/23
- TOP 21 Antrag der Fraktion FWR: Papierloser Sitzungsdienst
Vorlage: FWR/0193/23

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez.
Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

gez.
Sandra Täufer
Schriftführerin

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0187/23 Datum: 26.06.2023 Verfasser: Dr. Rüdiger Werner, Tobias Kruger
Anfrage der FDP-Fraktion: Freiflächenphotovoltaikanlagen in Rödermark (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 18.07.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Freiflächenphotovoltaikanlagen bieten die Möglichkeit, zu bestimmten Tages- und Jahreszeiten auf kostengünstige Weise regenerativen Strom zu produzieren. Der Markt dazu boomt seit einigen Jahren. Doch Freiflächen-PV-Anlagen stehen auch in Flächenkonkurrenz zu anderen Flächennutzungen, insbesondere der Landwirtschaft. Daher sind Freiflächen-PV-Anlagen nicht überall erlaubt. Eine EEG-Förderung erfolgt nur dann, wenn es sich bei der Freifläche um Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, Flächen in benachteiligten Gebieten, die nachweislich einen niedrigen Ertrag haben oder einen schlechten Bodenwert besitzen, Konversionsflächen, wie beispielsweise Deponien, ehemalige Tagebaugelände oder stillgelegte Militärbasen, versiegelte, ehemals industriell genutzte Flächen handelt. Neben den EEG-Flächen können auch weitere ertragsarme, für die Landwirtschaft unattraktive Wiesen oder Ackerflächen oder brachliegende oder sonstige ungenutzte Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen herangezogen werden, für die ein privater Stromabnahmevertrag (PPA) geschlossen wird. Freiflächen-PV-Anlagen lohnen sich in der Regel erst ab einer Größe von 2 ha. Voraussetzung ist in i.d.R. ein Bebauungsplan, der kommunal beschlossen werden muss. Im Bebauungsplanverfahren werden die Konflikte mit anderen Nutzungen erörtert. Es sind viele Gründe denkbar, warum eine Fläche nicht für diesen Zweck geeignet ist und freigegeben werden sollte. Daher ist von einem möglichen Investor bereits im Vorfeld intensiv zu prüfen, ob eine Realisierungschance besteht.

Der Druck und die Notwendigkeit bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien nimmt zu. Infolgedessen gab und gibt es in der letzten Zeit wohl einige Anfragen sowie auch konkrete Interessen von Grundbesitzern dahingehend, ob auch in Rödermark Freiflächenphotovoltaikanlagen wo, wie und wann möglich sind.

Anfrage:

1) Gibt es für Rödermark bereits ein Flächenkataster, welches Freiflächen in der städtischen Gemarkung auflistet/darstellt, die prinzipiell für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage kämen? Falls nein: Ist geplant, in den nächsten zwei Jahren eine solche Flächenprüfung und -katastrierung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rödermärker Gemarkungsgebiet durchzuführen?

2) Wie bewertet der Magistrat nach aktuellem Kenntnisstand grundsätzlich das Potential für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Rödermark, d.h. im dichtbesiedelten Ballungsraum? Wird eine realistische Möglichkeit für die Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Rödermark in den nächsten Jahren gesehen?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0188/23 Datum: 26.06.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand: Gemeinschaftsgärten als "Saisongarten" in Rödermark	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung am 21.09.2021 einstimmig den Antrag: „Gemeinschaftsgärten als „Saisongarten“ in Rödermark“ (CAL/0202/21) beschlossen.

Der seinerzeitige Beschluss lautete: „Der Magistrat wird bauauftragt zu prüfen unter welchen Bedingungen und an welchen Örtlichkeiten in Rödermark Gemeinschaftsgärten als „Saisongarten“ in privater Trägerschaft angeboten werden können.“

Unlängst war in diesem thematischen Zusammenhang der regionalen Presse^{1 2} zu entnehmen, dass umliegende Kommunen gute Erfahrungen mit solchen Saisongärten gemacht haben und machen.

¹ „Glücksorte für Hobbygärtner“ – Frankfurter Neue Presse vom 12.05.2023

² „Eigenes Gemüse ernten“ – Offenbach Post vom 22.06.2023

Anfrage:

- 1) Was hat der Magistrat mit Blick auf den vorstehend genannten, einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in der Sache bisher mit welchen Ergebnissen unternommen?
- 2) Was hat die Prüfung des Magistrates (bisher) ergeben hinsichtlich der möglichen Örtlichkeiten für „Gemeinschaftsgärten als „Saisongarten“ in privater Trägerschaft“ im Rödermärker Stadtgebiet?
- 3) Wie viele Gemeinschafts-/Saisongarten wurden/sind seit diesem vorstehend genannten, einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Rödermärker Stadtgebiet angelegt/bewirtschaftet?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0191/23 Datum: 26.06.2023 Verfasser: Björn Beicken, Peter Schröder
Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Verfügbare Bauplätze in Rödermark (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 18.07.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Die Bauarbeiten im Wohngebiet „Am Seeweg“ haben begonnen, so dass dort demnächst neue Häuser und Wohnungen entstehen können.

Anfrage:

1. Wird/wurde die Vermarktung der Parzellen von der HLG durchgeführt?
2. Wie groß ist die Nachfrage?
3. Wieviele Baugrundstücke und Wohnungen wurden bereits verkauft?
4. Wieviele Baugrundstücke sind noch frei?
5. Gibt es in anderen Wohngebieten freie Grundstücke von der Stadt bzw. von der HLG?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0192/23 Datum: 26.06.2023 Verfasser: Peter Schröder
Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Förderung Mini-PV-Anlage (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 18.07.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Am 28.03.2023 wurden die „Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul“ beschlossen.

Anfrage:

1. Wie viele Anträge auf Förderung wurden inzwischen gestellt?
2. Wie viele Anträge wurden bewilligt und wie hoch ist die Summe der bereits ausgezahlten Fördergelder?
3. Reicht die vorgesehen Fördersumme noch aus, um alle offenen Anträge abzudecken
4. Wenn nein, ist geplant, die Fördersumme zu erhöhen?
5. Wenn auch Punkt 4 nein, warum nicht?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0195/23 Datum: 28.06.2023 Verfasser: Lars Hagenlocher
Anfrage der SPD-Fraktion: Sozialer Wohnungsbau (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 18.07.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Bezugnehmend auf die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark von 2015 (CAL/0147/15 Flächenplanung) sowie 2017 (SPD/0137_3/17_Wohnungsbau_im_Bestand_(Änderungsantrag)) stellen wir fest, dass ein 20%-Quorum für Sozialen Wohnungsbau in Rödermark besteht – sowohl, wenn die Stadt Bauland bereitstellt, als auch dann, wenn die Stadt auf schon genutzten Grundstücken weitere Bauvorhaben plant oder Dritte auf solchen Grundstücken Bauvorhaben umsetzen.

Anfrage:

1. Wie viele Wohneinheiten, auf die die oben beschriebenen und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Kriterien zutreffen, sind in Rödermark seit November 2015 bewilligt worden? (Wir bitten hier ausdrücklich um die Berücksichtigung genehmigter, aber noch nicht fertig gebauter Wohneinheiten.)
2. Wie viele dieser Wohneinheiten sind dem Sozialen Wohnungsbau zuzurechnen?
3. Wurde das 20%-Quorum dabei erreicht?
4. Falls Frage 3 negativ beantwortet wird: Was sind die Gründe dafür und was gedenkt der Magistrat zu tun, um einen Mangel an Sozialwohnungen zu beheben?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0196/23 Datum: 28.06.2023 Verfasser: Lennart Pfaff
Anfrage der SPD-Fraktion: Situation Turnerschaft Ober-Roden (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 18.07.2023 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Am 07.12.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark Folgendes beschlossen:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und auf welche Weise folgende Maßnahmen geeignet sein könnten, die Stellplatzproblematik am Sportgelände der Turnerschaft Ober-Roden an der Dr. Walter-Kolb-Straße zu lösen:

- Aufstellen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bereich der TS Sport- und Vereinsanlagen,
- Durchführung von Bauleitverfahren bzw. Abänderungsverfahren von bestehenden Bebauungsplänen in dessen Geltungsbereiche die TS Sport- und Vereinsanlagen fallen,
- Maßnahmen einschließlich Bauleitverfahren, die sich auch auf Areale außerhalb des Bestands der TS Sport- und Vereinsanlagen und dem Geltungsbereich von bestehenden Bauleitverfahren erstrecken,

Hierbei sind Gesamtlösungen anzustreben, die sowohl eine weitere Entwicklung der Vereinsanlagen sicherstellen als auch die Lösung der Stellplatzproblematik gewährleisten. Zu einer Gesamtlösung gehört auch die weitere Verfügbarkeit eines Bolzplatzes und seine Aufwertung.

Weiter wird der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob auf der bislang ungenutzten Teilfläche dieses städtischen Grundstücks PKW-Stellplätze hergestellt werden können, die ausschließlich dem Sportbetrieb auf dem nahegelegenen Sportgelände der Turnerschaft Ober-Roden dienen sollen.

Anfrage:

1. Wie ist der Stand der oben beschlossenen Prüfung? Wir bitten um einen Bericht zum aktuellen Stand und vorliegende Erkenntnisse - auch dann, wenn die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Falls die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, bitten wir zudem um eine Auskunft darüber, wann mit einem entsprechenden Bericht zu rechnen ist.

2. Die Situation der Turnerschaft Ober-Roden als mitgliederstärkstem Sportverein der Stadt Rödermark ist aufgrund vieler Problematiken (Lage mitten im Wohngebiet und einhergehende Konflikte mit Anwohner*innen; keine Flächen zur Erweiterung der Sportanlage; immer gravierender werdende Parkplatzproblematik) sehr unzufriedenstellend. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, dem Verein seitens der Stadt bei der Lösung der bestehenden Probleme zu helfen? Wurden bereits diesbezügliche Versuche unternommen?

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Gremien-Büro	Vorlage-Nr: VO/0163/23 AZ: Datum: 30.05.2023 Verfasser Tä
Ehrung langjährig tätiger Mandatsträger; Verleihung der Ehrenbezeichnung "Stadtältester"	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Ehrungsordnung der Stadt Rödermark sieht vor, dass ehrenamtliche Mandatsträger für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrung erfahren.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.2022 sind die Ehrungen auf Vorschlag des Magistrates nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen vorzunehmen und nicht mehr, wie in der Vergangenheit, erst nach Beendigung des Mandats bzw. einer Legislaturperiode.

Nach den zuletzt im Anschluss an die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.07.2022 erfolgten Ehrungen hat der Magistrat in seiner Sitzung am 05.06.2023 die Verleihung der folgenden Ehrungen beschlossen:

Verleihung der Verdienstplakette in Gold für mehr als 30 Jahre kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit (§ 5 Ehrungsordnung) an

- Reimund Butz
- Michael Gensert
- Stefan Gerl
- Herbert Schneider

Verleihung der Verdienstplakette in Silber für mehr als 20 Jahre kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit (§ 5 Ehrungsordnung) an

- Anna-Monika Gierszewski
- Hidir Karademir
- Tobias Kruger
- Werner Popp
- Mona Reusch
- Sven Sulzmann
- Michael Uhe-Wilhelm

Verleihung der Verdienstplakette in Bronze für mehr als 10 Jahre kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit (§ 5 Ehrungsordnung) an

- Brigitte Beldermann
- Nina Daum
- Hans Gensert
- Christiane Lotz
- Manfred Rädlein
- Anke Rüger
- Gerhard Schickel
- Peter Schröder
- Michael Spieß
- Karin von der Lühe
- Dr. Rüdiger Werner

Im übrigen empfiehlt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 4 der Ehrungsordnung den folgenden Personen für ihre 20-jährige und länger andauernde kommunalpolitische ehrenamtliche Tätigkeit bzw. der Tätigkeit als Ehrenbeamte die Bezeichnung „Stadtälteste/r“ zu verleihen

- Reimund Butz
- Michael Gensert
- Stefan Gerl
- Herbert Schneider
- Anna-Monika Gierszewski
- Hidir Karademir
- Tobias Kruger
- Werner Popp
- Mona Reusch
- Sven Sulzmann
- Michael Uhe-Wilhelm

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 4 der Ehrungsordnung der Stadt Rödermark die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/r“ für mehr als zwanzig Jahre ehrenamtlicher kommunalpolitischer Tätigkeit an:

- Reimund Butz
- Michael Gensert
- Stefan Gerl
- Herbert Schneider
- Anna-Monika Gierszewski
- Hidir Karademir
- Tobias Kruger
- Werner Popp
- Mona Reusch
- Sven Sulzmann
- Michael Uhe-Wilhelm

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0175/23 AZ: I/6/1/Als/610-201 Datum: 20.06.2023 Verfasser Als
Planung Radverkehrsanlage Rodaustraße - Grundsatzbeschluss	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

2019 wurde die GSA/ Gesellschaft für Straßenanalyse mit der Erfassung sowie Untersuchung der Straßenzustände beauftragt. Für die Rodaustraße wurden dabei Schäden an der Fahrbahnoberfläche festgestellt. Es ist deshalb vorgesehen, eine Deckschichtsanierung durchzuführen mit dem Ziel, die „Lebensdauer“ der Straße bzw. Verkehrsfläche deutlich zu verlängern. In diesem Zusammenhang wurden bzw. werden auch Möglichkeiten der Straßenraum- bzw. Straßenquerschnittsumgestaltung – mit dem Ziel einer Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten und damit einhergehend der Lärmemissionen – untersucht.

Am 09.05.2022 wurden erste Empfehlungen zur Umgestaltung der Rodaustraße dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie durch das Planungsbüro von Mörner vorgestellt. Der Gutachter präsentierte verschiedene Möglichkeiten der Umgestaltung der Verkehrsfläche bzw. der Verringerung des „autobahnähnlichen“ Straßenquerschnitts. Eine Empfehlung bzgl. der Anlage von Kreisverkehren wurde nicht ausgesprochen. Des Weiteren wurde attestiert, dass die Rodaustraße in Ihrer jetzigen Ausgestaltung keine attraktive Radverkehrsverbindung darstellt.

Basierend auf letztgenannter Aussage wurde am 08.08.2022 das Planungsbüro VAR+ aus Darmstadt mit der Untersuchung und Planung einer Radverkehrsanlage innerhalb der Verkehrsfläche der Rodaustraße beauftragt. Dieses auch vor dem Hintergrund, dass die Rodaustraße eine Teilstrecke eines Zubringers einer zukünftigen Radschnellverbindung Frankfurt/ Main Flughafen – Seligenstadt darstellen könnte.

Die Ergebnisse werden dem Ausschuss in der Sitzung am 05.07.2023 vorgestellt.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Anlage bzw. Herstellung ausreichend dimensionierter sowie geschützter Radfahrstreifen in beiden

Fahrtrichtungen möglich ist. Im Bereich östlich der Unterführung treten die bekannten Konflikte Radverkehr versus ruhender Verkehr auf. Es ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in dem genannten Bereich auf den Seitenstreifen der Fahrbahn geparkt wird. Diese besitzen eine Breite von lediglich 1,75 m (incl. Breitstrich). Das dortige Parken stellt somit eine erhebliche Gefahrenquelle für Fußgänger (Parken auf dem Gehweg), Radfahrer (welche auf die Fahrbahn ausweichen müssen), den fließenden Verkehr (ein- und ausparkende Kfz) und nicht zuletzt für die Insassen der parkenden Kfz, welche auf der Fahrbahn ein- und aussteigen müssen, dar.

Eine Ausweichmöglichkeit bietet z.B. der Parkplatz Mühlengrund Ecke Rodastraße. Zur effektiven Nutzbarkeit sollte allerdings der Abschnitt von der Einmündung in die Rodastraße bis zur Parkplatzzufahrt für den Beidrichtungsverkehr freigegeben werden. Ergänzend sollte darüber nachgedacht werden, die Erstellung eines Parkraumkonzepts für den Bereich des (südlichen) Seewaldgebiets zu beauftragen, mit dem Ziel die vorhandenen Parkraumressourcen optimal zu nutzen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark befürwortet die Stärkung bzw. den Ausbau der Nahmobilität.

Zur Stärkung der Radverkehrsinfrastruktur sind im Zuge der geplanten Deckschichtsanierung der Rodastraße geschützte Radfahrstreifen in beiden Fahrtrichtungen durchgängig sowie auf der gesamten Länge der Rodastraße zu realisieren. Die im Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie am 05.07.2023 vorgestellte Planung des Büros VAR+ ist weiterzuverfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0176/23 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 20.06.2023 Verfasser Pap
A32 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kapellenstraße"; Behandlung der Stellungnahmen/ Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.02.2021 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans A32 „Gewerbegebiet Kapellenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines ca. 8,0 ha großen Gewerbegebiets gemäß § 8 Baunutzungsverordnung geschaffen werden.

Im Zeitraum vom 15.11. bis 10.12.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung/ Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch gebeten, sich zur Planung zu äußern.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, einschließlich Erläuterungen sowie Beschlussvorschlägen sind in der Anlage „Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen“ dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen gemäß der in der Anlage „Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen“ (31.05.2023) gemäß den dort dargestellten Beschlussvorschlägen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (31.05.2023)

Digitale Einsichtnahme (Allris) erbeten

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0177/23 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 20.06.2023 Verfasser Pap
A32 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kapellenstraße"; Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung) sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.02.2021 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans A32 „Gewerbegebiet Kapellenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines ca. 8,0 ha großen Gewerbegebiets gemäß § 8 Baunutzungsverordnung geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss geringfügig verändert. Er umfasst zusätzlich Abschnitte der öffentlichen Verkehrsflächen der Frankfurter Straße sowie der Kapellenstraße.

Im Zeitraum vom 15.11. bis 10.12.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung/ Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch gebeten, sich zur Planung zu äußern.

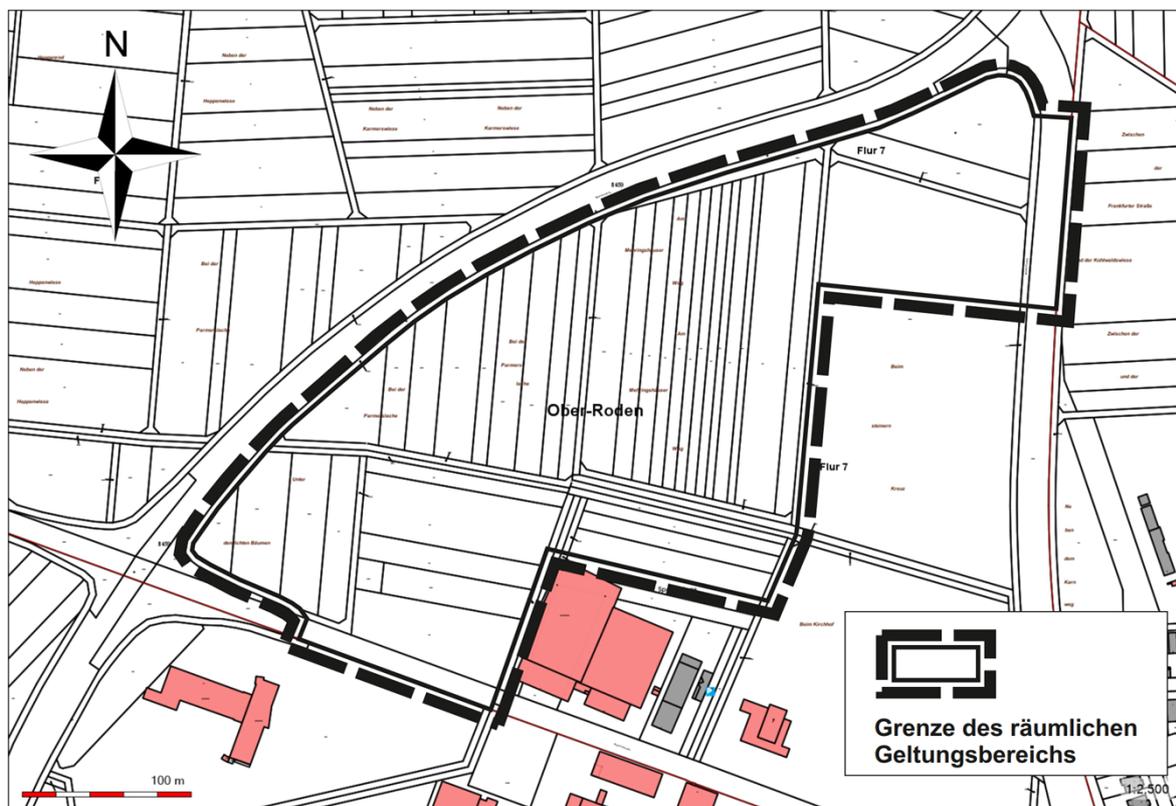
Nachdem die Behandlung der Äußerungen bzw. Stellungnahmen beschlossen worden ist, kann der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans A32 „Gewerbegebiet Kapellenstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Grundlage dieses Beschlusses stellt der Planungsstand vom 31.05.2023 dar.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Ober-Roden, Flur 7, Flurstücke 9, 10, 11, 107/3, 108/1, 109/2, 111/1, 112/1, 113/1, 114/1, 115/1, 116/1, 117, 118, 119, 120/1, 120/2, 121, 122, 123/1, 124/1, 126/1, 158/1 (tw.), 165/2, 166 (tw.), 182/3, 183/1, 193 (tw.), 198/ 2, 230/2, 246/1, 248/1, 249/4 (tw.), 250/2 (tw.), 251/1, 251/2, 252/1, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 264, 265, 266/2, 275/1 (tw.), 276, 277 (tw.), 278 (tw.), 279 sowie 280 (tw.). Die genaue Abgrenzung kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.



Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_A32_Entwurf_Bebauungsplan_Planzeichnung_31.05.2023
Anlage_02_A32_Entwurf_Bebauungsplan_textliche_Festsetzungen_31.05.2023
Anlage_03_A32_Entwurf_Begründung_31.05.2023
Anlage_04_A32_Entwurf_Umweltbericht_20.06.2023
Anlage_05_A32_Entwurf_Umweltbericht_Bestandskarte_31.05.2023
Anlage_06_A32_Entwurf_Umweltbericht_Ersatzflächen_Artenschutz_31.05.2023
Anlage_07_A32_Entwurf_Umweltbericht_Grabenverlegung_06.2023
Anlage_08_A32_Fachbeitrag_Artenschutz_Juli_2022
Anlage_09_A32_Schalltechnische_Untersuchung_11.05.2023
Anlage_10_A32_Verkehrsuntersuchung_04.10.2022
Anlage_11_A32_Geo-_und_abfalltechnischer_Bericht_02.12.2022
Anlage_12_A32_Hydrogeologisches_Gutachten_04.10.2022
Anlage_13_A32_Fachbeitrag_Bodenschutz_07.06.2023
Anlage_14_A32_Klimaexpertise_April_2023

Digitale Einsichtnahme (Allris) erbeten

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0180/23 AZ: I/6/4/360-100 Datum: 21.06.2023 Verfasser Lu
Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" (ehem. Zukunft Stadtgrün in Hessen)/Gesamtmaßnahme "Urberach-Nord" Beschluss: Umbau Saunabereich Badehaus zu Jugendzentrum	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2022 (VO/0015/22) wurde eine detaillierte Prüfung zur Ansiedlung eines neuen Jugendzentrums am „Spielpark am Badehaus“ unternommen. Eine grobe Schätzung ergab für den Neubau eines Jugendzentrums Kosten in Höhe von 3,5 – 4,0 Mio. Euro.

Eine Alternative, die Flächen der Sauna des Badehauses als Jugendzentrum umzunutzen, wurde seitens den Kommunalen Betrieben vorgeschlagen und geprüft. Im Saunabereich gibt es einen erheblichen Sanierungsbedarf, der grob auf eine Größenordnung von 500.000 Euro geschätzt wird. Eine Umnutzung als Jugendzentrum und die damit verbundenen baulichen Sanierungen sind möglich. Hier würden sich die Baukosten auf grob geschätzt 1,2 Mio. Euro belaufen.

Neben der Kostenreduktion und keiner weiteren Versiegelung von Flächen ergeben sich bei einer Umnutzung der Sauna des Badehauses weitere Vorteile:

- positive Auswirkung auf Gebäudeenergie und Heizkosten
- mögliche Revitalisierung Rad- und Fußweg nördlich des Badehauses
- Ermöglichung Parkplatzzumfahrung Badehaus

Vom Land Hessen wurde eine positive Erstbewertung für die Änderung des Projekts auf den Umbau der Saunaräume zu einem Jugendzentrum abgegeben.

Beschlussvorschlag:

1. Entgegen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2022 sollen der Umbau sowie der Umnutzung der Saunaräume im Badehaus zum Jugendzentrum unter der Sicherung der Raum- und Aufenthaltsqualitäten detailliert geprüft werden.
2. Als Qualitätsanspruch der Städtebauförderung soll die Nutzerbeteiligung in Form von Information und Dialog während der Planungs- und Umbauphase aufrechterhalten werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage 1: Vorlage Grundsatzbeschluss Neubau JUZ vom 08.02.2022

Anlage 2: Entwurf JUZ im Badehaus – Städtebauliche Anbindung

Anlage 3: Entwurf JUZ im Badehaus – Variante 1

Anlage 4: Entwurf JUZ im Badehaus – Variante 2 (Eingang Nord-Ost)

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0015/22 AZ: I/6/4/300-360-100 Datum: 12.01.2022 Verfasser: Sche
Förderprogramm "Wachstum und Nachhaltige Erneuerung", Grundsatzbeschluss - Standort Jugendzentrum am "Spielpark am Badehaus"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
17.01.2022	Magistrat
26.01.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
27.01.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
08.02.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ im Fördergebiet „Urberach-Nord“ wird der „Spielpark am Badehaus“ neu gestaltet. Auf einem Teil dieser Fläche könnte laut dem „Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept“ (ISEK) ein Infrastrukturgebäude mit Sanitäreinrichtungen oder ein Jugendzentrum errichtet werden. Die Größe des angedachten Gebäudes wirkt sich auf die Gesamtflächenplanung aus. Im ISEK ist für ein Gebäude am „Spielpark am Badehaus“ ein Betrag in Höhe von 98.000 € vorgesehen. Dieser Betrag resultierte seinerzeit aus der Meldung eines einfachen Infrastrukturgebäudes. Die Kosten eines Jugendzentrums am „Spielpark am Badehaus“ sind demgegenüber noch nicht abschätzbar. Eine erste grobe Kostenschätzung ergibt einen Kostenrahmen von mehreren Millionen Euro. Hierfür müsste das ISEK fortgeschrieben werden. Mit dem Mittelbescheid 2021 wurden zunächst Gelder vom Fördermittelgeber bewilligt, um eine schematische Raumplanung für ein künftiges Jugendzentrum zu erstellen.

Von Seiten der Verwaltungsspitze wird ein Jugendzentrum am „Spielpark am Badehaus“ favorisiert, sodass alle Mitarbeiter und Jugendliche an einem Standort zusammenkommen könnten. Die Fläche „Spielpark am Badehaus“ wird auch von der Fachabteilung Jugend als ein idealer Standort für ein Jugendzentrum (JuZ) angesehen. Für den Standort spricht:

- Der Ort ist zentral im Stadtgebiet Rödermark gelegen und von allen Stadtteilen aus gut erreichbar.
- Der Freizeitplatz bietet enorm viele Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten (Skaten, Bolzplatz). An den jetzigen Standorten am JuZ Ober-Roden und am Schiller-Haus fehlt ein Außengelände.
- Die Jugendarbeit ist bereits seit Jahren vor Ort aktiv und die Jugendlichen sind bekannt. Es gibt tragfähige Beziehungen.

- Das Jugendzentrum an diesem Ort kann auch für die Besucherinnen und Besucher des Freizeitplatzes eine wichtige Anlaufstelle mit Hilfs- und Schutzfunktion sein (Zuflucht bei Gewitter/Unwetter, Hilfe bei Konflikten oder Problemen, Unterstützung bei Bedarf nach Erster Hilfe bei Unfällen z.B. am Skatepark, Versorgung mit Getränken).
- Es gibt eine gute Anbindung an den ÖPNV (Bf. Urberach, Bushaltestellen am Fachmarktzentrum).
- Es gibt keine Wohnbebauung in der direkten Nachbarschaft (Vermeidung von nachbarschaftlichen Konflikten).
- Es sind ausreichend Parkmöglichkeiten im Umfeld vorhanden (z.B. wichtig für Veranstaltungen, Konzerte, Feste).
- Es können ohne größeren Mehraufwand WC Anlagen geschaffen werden, die den Besucherinnen und Besuchern des Spielparks auch zur Verfügung stehen (z.B. während der Betriebszeiten des JuZ).
- Es gibt keinen geeigneten alternativen Standort.

Der Wunsch nach einem Jugendzentrum am „Spielpark am Badehaus“ wurde bereits 2014, als der Skatepark Urberach eingeweiht wurde, von einzelnen Skatern geäußert. Seitdem und bis heute ist das Thema ein regelmäßiger Bestandteil von Gesprächen im Rahmen der mobilen Jugendarbeit auf diesem Platz.

Im Jahr 2016/2017 wurde der Wunsch nach einem JuZ auch von anderen Jugendlichen im Rahmen des „Mach Mit!“-Projektes erneut geäußert. Konkret wurden u.a. folgende Wünsche zurückgemeldet:

- Jugendraum oder Bar (Treffpunkt für ältere Jugendliche für abends und am Wochenende),
- Bolzplatz mit Freibad und Kinder- und Jugendclub,
- Ort für Jugendliche für abendliche Konzerte, Disco und Bar,
- Treffpunkt für Jugendliche zum Entspannen und um Freunde zu treffen,
- Billard Bistro,
- Fitness für Jugendliche.

Bei der Veranstaltung „Jugenddialog - Jugend trifft Politik“ im Jahr 2021 wurden ähnliche Bedarfe geäußert und besprochen (online dokumentiert/Live Stream).

Die Räumlichkeiten des aktuellen Jugendzentrums in Ober-Roden liegen im Fördergebiet „Ortskern Ober-Roden“. Mit der Umsetzung der Maßnahmen in Ober-Roden aus dem ISEK würden voraussichtlich die Räumlichkeiten des aktuellen Jugendzentrums wegfallen.

Im Hinblick auf die weitere Planung, Einbeziehung von weiteren Akteuren und das Stellen des Förderantrags 2022 ist zu entscheiden, ob der Grundgedanke, ein neues Jugendzentrum am „Spielpark am Badehaus“ zu errichten, verfolgt werden soll. Um genügend Fördermittel für eine Umsetzung zur Verfügung zu haben, müssen Fördermittel angespart werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt:

1. die detaillierte Prüfung eines neuen Jugendzentrums. Die Ansiedlung eines neuen Jugendzentrums soll am „Spielpark am Badehaus“ erfolgen.
2. mit der Ansiedlung eines Jugendzentrums am „Spielpark am Badehaus“ sollen die Räumlichkeiten des aktuellen Jugendzentrums in Ober-Roden einer Überprüfung unterzogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

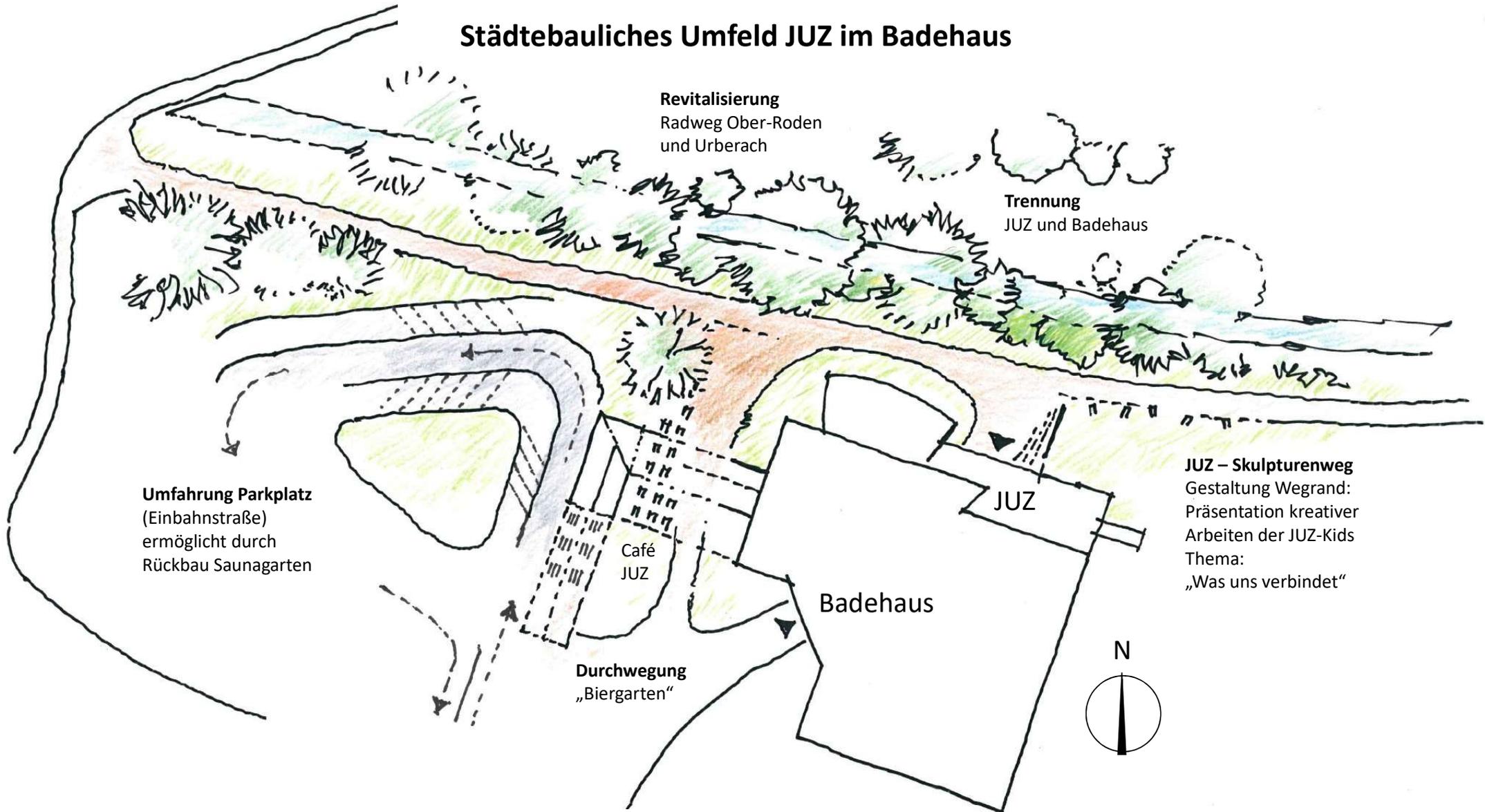
Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Städtebauliches Umfeld JUZ im Badehaus



Revitalisierung
Radweg Ober-Roden
und Urberach

Trennung
JUZ und Badehaus

Umfahrung Parkplatz
(Einbahnstraße)
ermöglicht durch
Rückbau Saunagarten

Café
JUZ

Durchwegung
„Biergarten“

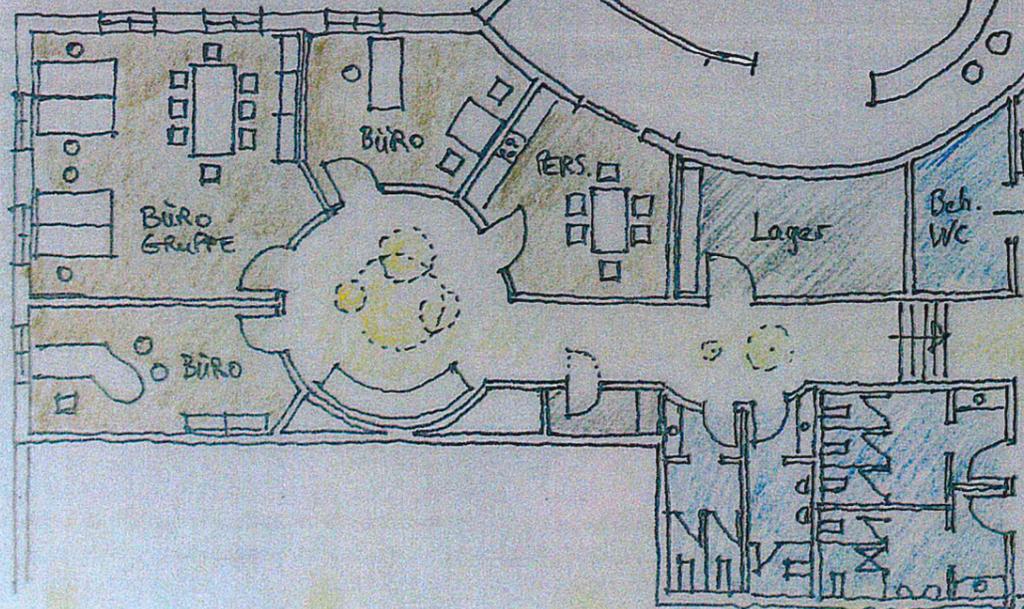
Badehaus

JUZ

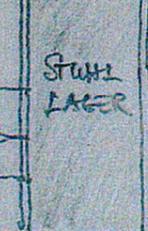
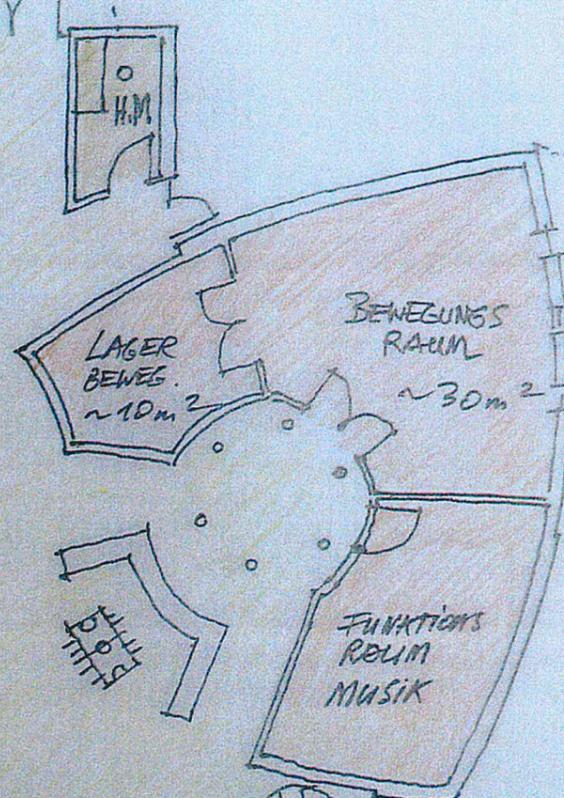
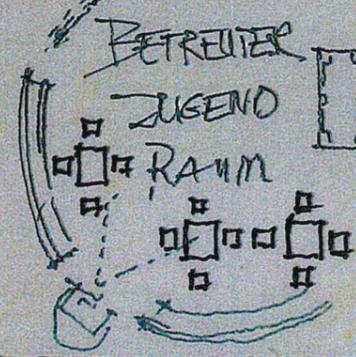
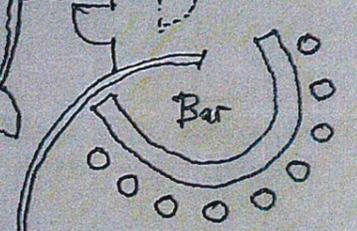
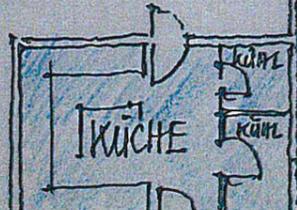
JUZ – Skulpturenweg
Gestaltung Wegrand:
Präsentation kreativer
Arbeiten der JUZ-Kids
Thema:
„Was uns verbindet“



EG
BÜRO-BEREICH



Fahr
Räder



Kreativ
Atelier

Werken
im Freien

OG
RUHE-BEREICH



JUZ-ALTERNATIVE
EINGANG N-O

KREATIV
ATELIER

LAGER
BEWEG.
~10m²

BEWEGUNGS
RAUM

~30m²

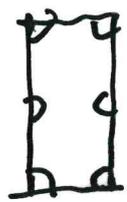
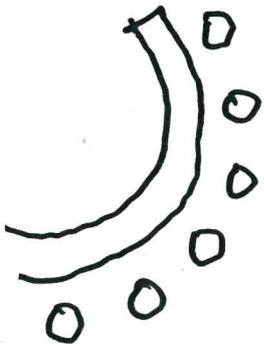
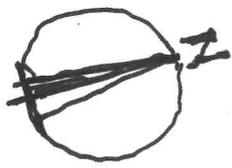
FUNKTIONALER
RAUM
MUSIK

GARD.

Foyer
JUZ

HMO

19.11.2023



Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachbereich 6	Vorlage-Nr: VO/0178/23 AZ: I/6/1/610-102/B31 Datum: 21.06.2023 Verfasser K
Städtebaulicher Vertrag Hainchesbuckel	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In der letzten Gremienrunde wurde dem Magistrat und dem Bauausschuss bereits der Inhalt des städtebaulichen Vertrages Rügemer vorgestellt. Im Anschluss an eine gezeigte Präsentation, die als Anlage nochmals beiliegt, wurden die Fragen der Gremien beantwortet. Bevor der Vertrag ratifiziert werden kann, ist nun eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der in Anlage beigefügte städtebauliche Vertrag zwischen Rügemer und der Stadt wird befürwortet und soll zeitnah abgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Anlagen (nichtöffentlich)

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0174/23 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 15.06.2023 Verfasser Pap
Industrie- und Gewerbegebiet "Am Hainchesbuckel"; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Bereits seit mehreren Jahren bzw. Jahrzehnten wird die Option einer Gewerbegebietsentwicklung im Bereich „Hainchesbuckel“ diskutiert. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.1996 wurde der Magistrat beauftragt, die erforderlichen Voraussetzungen für eine entsprechende bauleitplanerische Ausweisung eines Gewerbegebiets innerhalb des vorgenannten Bereichs zu schaffen.

Auf der Grundlage des seinerzeitigen Beschlusses wurde durch ein externes Planungsbüro ein Vorentwurf des Bebauungsplans erarbeitet und 1999 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Diese wurde im Jahr 2004 wiederholt. Letztendlich konnten die Planung bzw. die Gebietsentwicklung aber nicht zum Abschluss gebracht werden.

Zwischenzeitlich konnten Gespräche zwischen der Stadt und dem Hauptgrundstückseigentümer bzgl. einer Gebietsentwicklung – in Form eines Entwurfs eines städtebaulichen Vertrags – zu einem positiven vorläufigen Ende gebracht werden. Auf dieser Basis soll nun ein erneuter Versuch unternommen werden, das Industrie- und Gewerbegebiet „Am Hainchesbuckel“ zu entwickeln. Aufgrund der ca. 20 Jahre brachliegenden Planung („erloschenes Planungsinteresse“) ist ein neuer Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines ca. 15,5 ha großen Industrie- und Gewerbegebiets gemäß § 9 und § 8 Baunutzungsverordnung (einschließlich Grünpuffer und veränderter Verkehrsanbindung über die Kapellenstraße; Bauflächen ca. 9,0 ha) geschaffen werden.

Innerhalb des derzeit rechtswirksamen Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) ist der betreffende Bereich teilweise als „gewerbliche Baufläche, Bestand“, „gewerbliche Baufläche, Planung“, „Fläche für die Landbewirtschaftung“, „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.2019 wurde der räumliche Geltungsbereich des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets dem Regionalverband FrankfurtRheinMain bereits als Flächenbedarf im Rahmen der Gesamtfortschreibung des RegFNPs übermittelt.

Baugebietsentwicklungen wurden in den vergangenen Jahren auf Basis der 2013 geschlossenen „Grundsatzvereinbarung zur Bodenbevorratung“ der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) übertragen. Nachdem diese Leistungen aber als dem Vergaberecht unterfallend eingestuft wurden, wäre hierfür ein europaweites Vergabeverfahren erforderlich. Aufgrund der Unbestimmtheit der auszuschreibenden Leistungen sind diese aber nicht rechtssicher auszuschreiben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat daher am 28.03.2023 beschlossen, dass Baugebietsentwicklungen – bis auf weiteres – durch den Magistrat durchgeführt werden sollen. Zur Entlastung der Verwaltung sind Planer- und Erschließungsleistungen bei Bedarf extern zu vergeben. Zudem ist eine leistungsfähige externe Projektsteuerung zu installieren. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

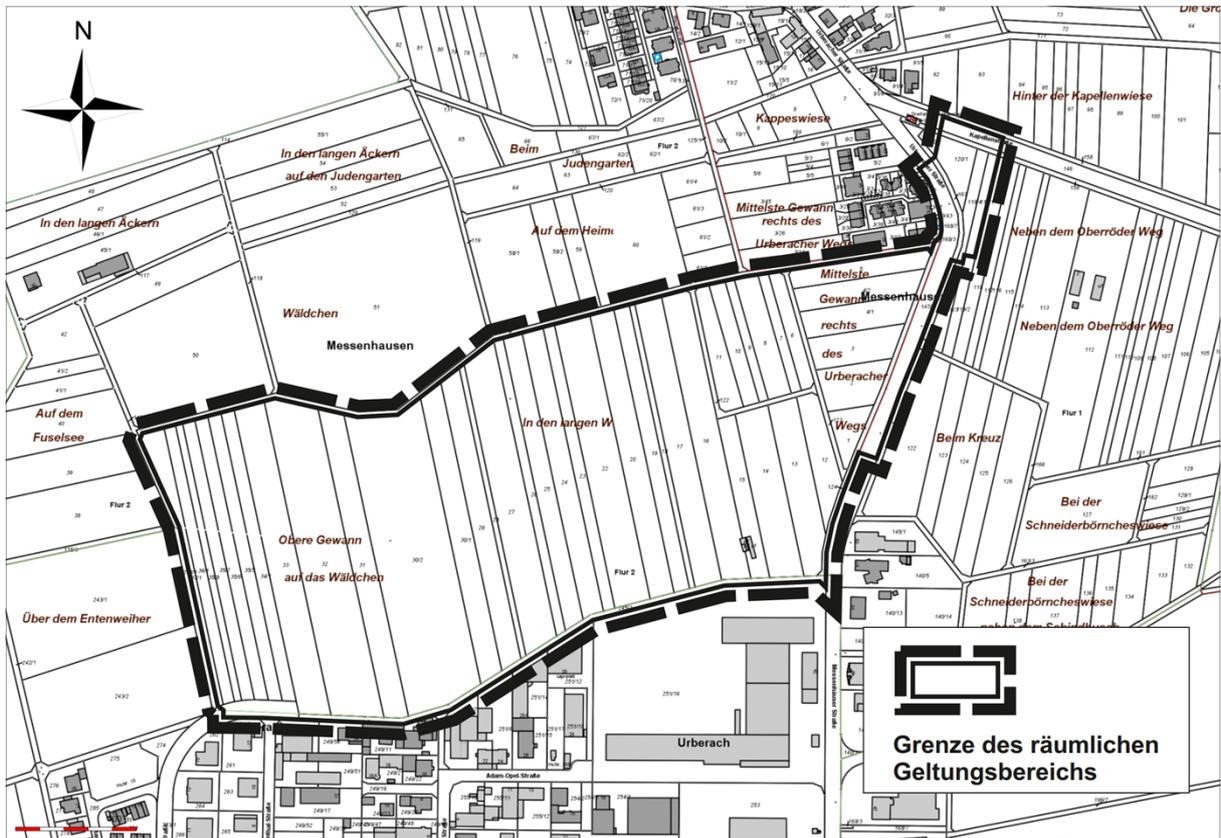
Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein 15,5 Hektar großes Gebiet (einschließlich Grünpuffer und veränderter Verkehrsanbindung über Kapellenstraße) nördlich des bestehenden Industrie- und Gewerbegebiets „Seewald“ bzw. westlich der Messenhäuser Straße. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebiets gemäß § 9 und § 8 Baunutzungsverordnung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung B31 Industrie- und Gewerbegebiet „Am Hainchesbuckel“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Messenhausen, Flur 1, Flurstücke 119/1, 119/4, 120/1, 146 (tlw.), 147/1 (tlw.), 159 (tlw.), 167 (tlw.), Flur 2 Flurstücke 1 bis 3, 4/1, 4/2, 5 bis 20, 22 bis 29, 30/1, 30/2, 31 bis 33, 34/1, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 36/1, 37/1, 122 bis 124, Gemarkung Urberach, Flur 7, Flurstücke 245/3 sowie 273/1 (tlw.).

Die genaue Abgrenzung kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.



Sollten sich im Zuge der nachfolgenden Planung Abweichungen von dem vorstehend genannten räumlichen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten räumlichen Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vorzulegen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

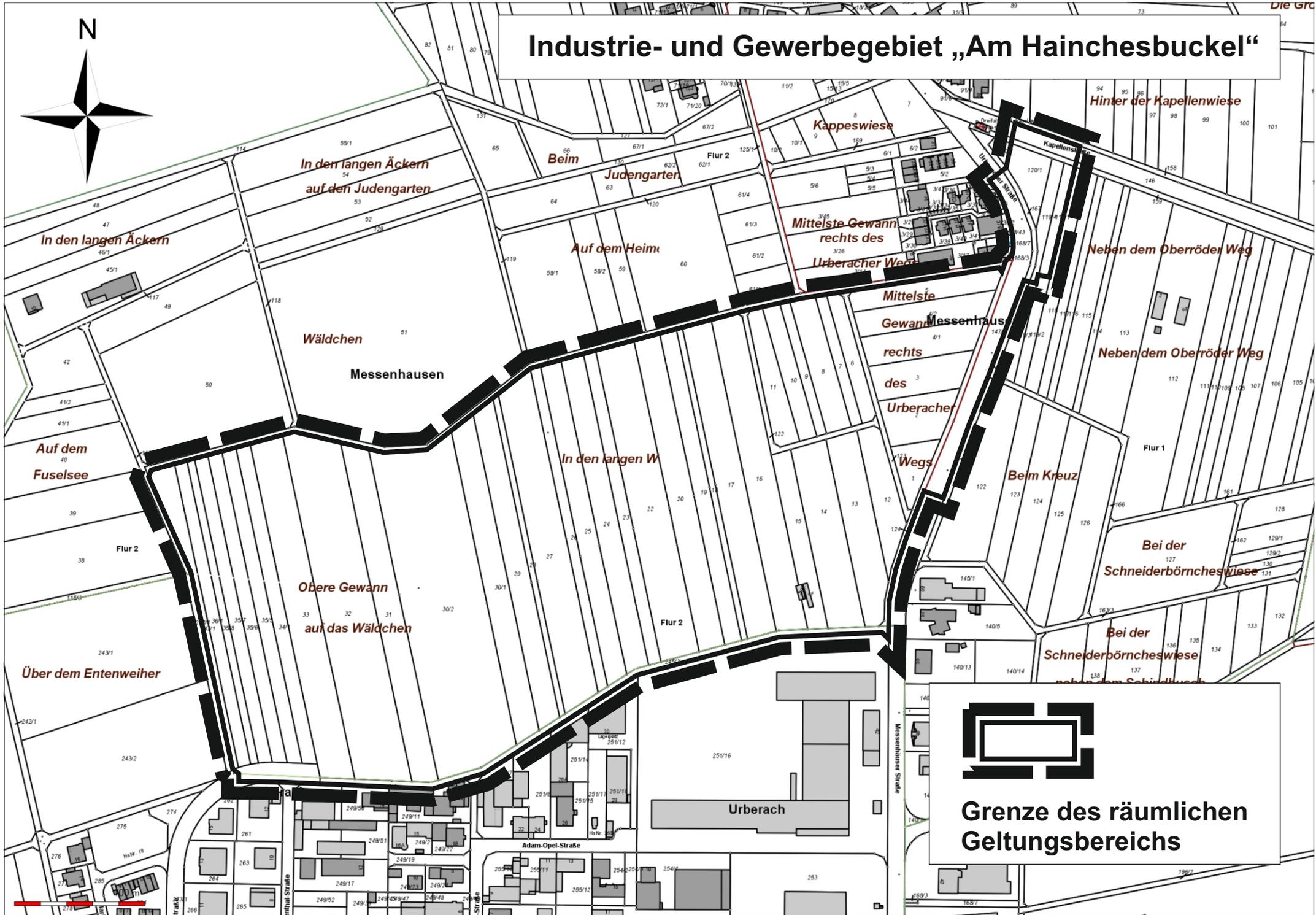
Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Räumlicher Geltungsbereich Industrie- und Gewerbegebiet „Am Hainchesbuckel“

Industrie- und Gewerbegebiet „Am Hainchesbuckel“



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0173/23 AZ: I/6/2/610-562 Datum: 14.06.2023 Verfasser Gr
Anordnung zur Durchführung einer Baulandumlegung für das Industrie- und Gewerbegebiet "Am Hainchesbuckel"	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In gleicher Sitzung erfolgt der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet „Am Hainchesbuckel“ (siehe VO/0174/23). Das Gebiet soll einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Für die Neuordnung der Grundstücke wird die Durchführung einer Baulandumlegung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches empfohlen. Somit ist die Ausweisung von Grundstücken möglich, die nach Lage, Form und Größe entsprechend der im Bebauungsplan festzulegenden Nutzung geeignet sind und die Erschließung gesichert ist. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Bereits im Jahr 1996 wurde ein Anordnungsbeschluss für das Gebiet „Hainchesbuckel“ gefasst. Dieser beinhaltet aber nur einen Teilbereich des jetzt geplanten Gebietes und entspricht nicht mehr dem Planungswillen der Stadt. Von daher ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2023 hinsichtlich der künftigen Durchführung von Baugebietsentwicklungen durch den Magistrat sind die Haushaltsmittel zur Durchführung des Baulandumlegungsverfahrens im städtischen Haushalt bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Baulandumlegung für das Industrie- und Gewerbegebiet „Am Hainchesbuckel“ gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6) wird angeordnet.

Mit der Durchführung des Umlegungsverfahrens wird der Magistrat als Umlegungsstelle beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

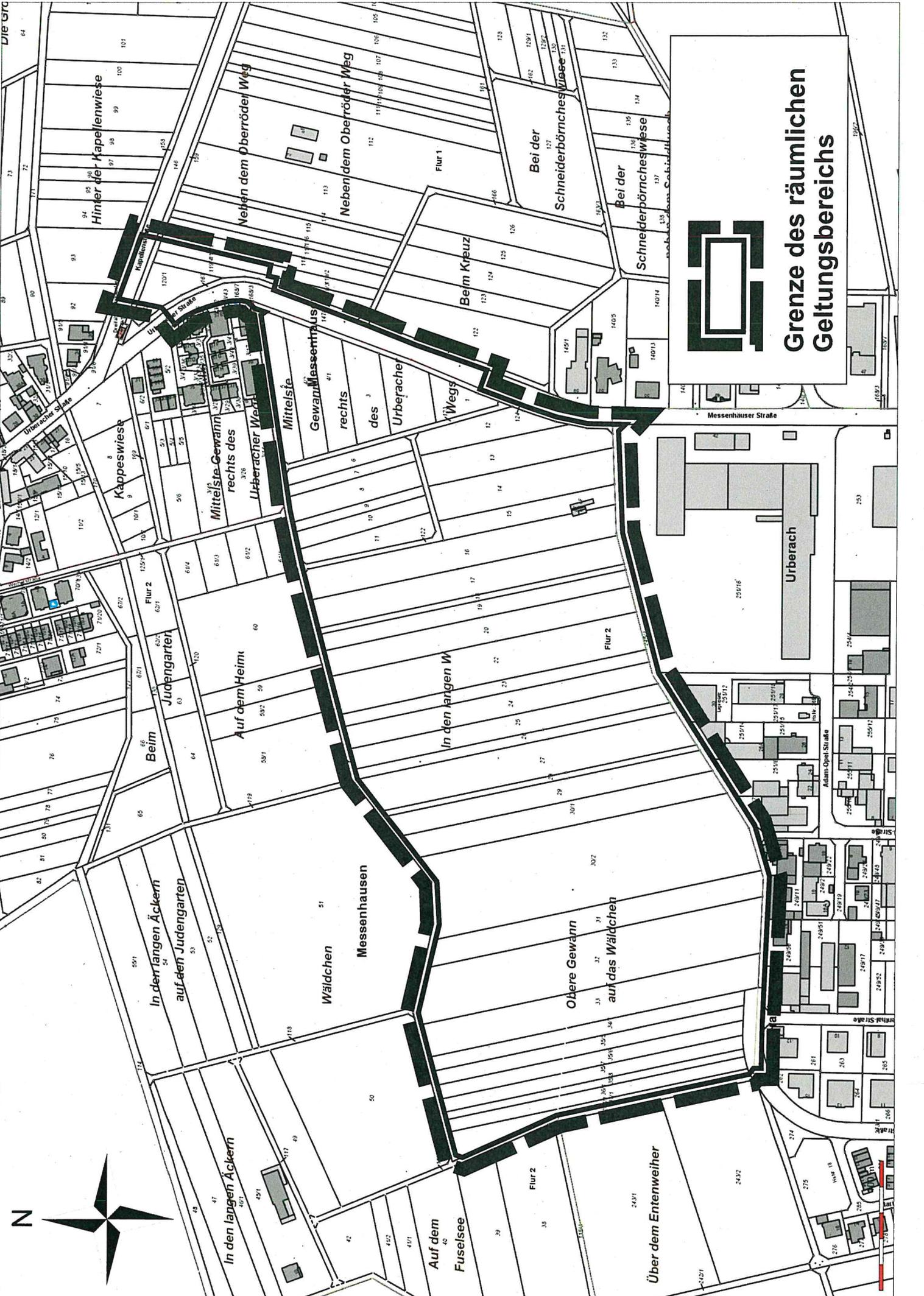
Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Plan mit Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die 670

N



Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Kinder	Vorlage-Nr: VO/0172/23 AZ: Datum: 14.06.2023 Verfasser Jessica-N. Müller
Rückerstattung Kostenbeiträge Kitas mit eingeschränkter Öffnungszeit wegen Personalmangel	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In drei Rödermärker Kitas ist es zu der Situation gekommen, dass die Rahmenöffnungszeiten von 07:00 – 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr) personell nicht mehr abgedeckt werden können. Hierbei handelt es sich um folgende Einrichtungen (vgl. Mitteilungen an den Magistrat vom 19.12.2022 & 26.01.2023):

Kita „An der Rodau“ seit 16.12.2022
Krippe 07:30 – 16:00 Uhr
Kita regulär geöffnet

Kita „Zwickauer Straße“ seit 06.02.2023
07:30 – 15:30 Uhr

Kita „Villa Kunterbunt“ seit 06.02.2023
Krippe **und** Kita 07:30 – 15:30 Uhr

Der vorherrschende Fachkraftmangel und zusätzliche Langzeiterkrankungen in den bestehenden Teams machten diesen Schritt notwendig.

Die Kernzeit kann in allen Häusern entsprechend bedient und das vorhandene Personal effizient geplant werden. Gleichzeitig führt dies dazu, dass Familien, die einen Ganztagsplatz gebucht haben, nur einen Zwei-Drittel-Platz in Anspruch nehmen können. Aktuell sind durchschnittlich 86 Familien betroffen.

Wie in der Mitteilung an den Magistrat vom 05.04.2023 angekündigt, häufen sich die Beschwerden seitens der Elternschaft, die um Rückerstattungen der Kostenbeiträge bitten.

Da Rückerstattungen auf Grundlage der noch gültigen Kostenbeitragsatzung nicht möglich sind, wird für den vorangegangenen Zeitraum ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig.

Die tatsächlich angebotene Betreuungszeit liegt bei den Kitas „Villa Kunterbunt“ und „Zwickauer Straße“ im zeitlichen Umfang eines Zwei-Drittel-Platzes (täglich acht Stunden Betreuungszeit). Die Betreuungszeit der Kita „An der Rodau“ beträgt täglich eine halbe Stunde länger. Deswegen wird hier die Rückerstattung entsprechend gekürzt (Beispielrechnung s. Anlage).

Im Zuge der Satzungsänderung der Kostenbeitragsatzung der Kitas in Rödermark, wird deshalb folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die rückwirkende anteilige Rückerstattung an die Familien der Kitas „An der Rodau“, „Villa Kunterbunt“ und „Zwickauer Straße“. Es handelt sich um den Differenzbetrag des Kostenbeitrags zwischen einem Ganztagsplatz und einem Zweidrittelplatz. Betroffen sind hiervon ausschließlich Familien, die in diesen Einrichtungen einen Ganztagsplatz (U3/Ü3) gebucht haben.

Entsprechend der Satzungsänderung, bleiben die ersten vier Wochen der reduzierten Betreuungszeiten für die Rückerstattung unberücksichtigt. Deshalb gelten folgende Zeiträume für die Rückerstattung:

Für die Kita „An der Rodau“ ab dem 13.01.2023 bis in Kraft treten der Satzungsänderung.

Für die Kitas „Villa Kunterbunt“ und „Zwickauer Straße“ ab dem 06.03.2023 bis in Kraft treten der Satzungsänderung.

Für die Zeit ab in Kraft treten der Satzungsänderung ist diese die rechtliche Grundlage für die zukünftigen Rückerstattungen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Anlage

Anlage zur Vorlage VO/0172/23

Beispielrechnung für die rückwirkende Rückerstattung von Kita-Beiträgen für einen ganzen Monat (je Kind, voller Beitrag)

Kita-Bereich ab drei Jahre:

Kita	
Kostenbeitrag gem. Satzung	100%
Ganztagsplatz	123,10 €
Zweidrittelplatz	64,80 €
Differenz (=Rückerstattung)	58,30 €

U3-Bereich Kita „Villa Kunterbunt“

U3	
Kostenbeitrag gem. Satzung	100%
Beitrag U3 (49 Std/Woche)	326,16 €
Beitrag 2/3 (40 Std/Woche)	271,56 €
Differenz (=Rückerstattung)	54,60 €

U3-Bereich Kita „An der Rodau“

U3	
Kostenbeitrag	100%
Beitrag U3 (49 Std/Woche)	326,16 €
anteilig f. 42,5 Std./Woche	282,89 €
Differenz (=Rückerstattung)	43,27 €

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0183/23 AZ: Datum: 21.06.2023 Verfasser Kaludra / Morian
4. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Um eine Rückerstattung von Kostenbeiträgen auf Grundlage der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark zu ermöglichen, müssen die Regelungen in § 6 (Abwicklung der Kostenbeiträge) entsprechend der beigefügten Vorschläge (siehe Synopse) angepasst werden.

In diesem Zusammenhang soll der anlässlich der Corona-Pandemie eingefügte § 3 a gestrichen werden. Die vorgenannten Regelungen in § 6 können in vergleichbaren Situationen Anwendung finden.

Die geplanten Veränderungen können der beigefügten Synopse sowie dem Entwurf der Änderungssatzung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark – 4. Änderung - wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Die Höhe von möglichen Gebührenaufschlägen aufgrund des § 6 kann nicht vorhergesehen werden.

/He, 21.06.23

Anlagen

- Synopse zu den geplanten Satzungsänderungen
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark – 4. Änderung -

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 19.06.2018 die folgende</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.</p>	<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 19.06.2018 die folgende</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).</p> <p>(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.</p> <p>(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungspauschale für das Mittagessen.</p> <p>(6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungspauschale zu zahlen.</p> <p>(7) Für das gemeinsame, in der Einrichtung zubereitete Frühstück, wird kein separater Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(8) Zukaufstunden von 13.00 – 15.00 Uhr sind möglich, wenn freie Essensplätze vorhanden sind. Zukaufstunden von 15.00 – 17.00 Uhr sind im Rahmen vorhandenen personeller Ressourcen möglich. Zukaufstunden werden bei der Einrichtungsleitung gebucht.</p>	<p>(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).</p> <p>(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.</p> <p>(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungspauschale für das Mittagessen.</p> <p>(6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungspauschale zu zahlen.</p> <p>(7) Für das gemeinsame, in der Einrichtung zubereitete Frühstück, wird kein separater Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(8) Zukaufstunden von 13.00 – 15.00 Uhr sind möglich, wenn freie Essensplätze vorhanden sind. Zukaufstunden von 15.00 – 17.00 Uhr sind im Rahmen vorhandenen personeller Ressourcen möglich. Zukaufstunden werden bei der Einrichtungsleitung gebucht.</p>
<p>§ 2 Kostenbeitrag</p>	<p>§ 2 Kostenbeitrag</p>
<p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr:</p> <p>a.) Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr) Kindergartenjahr 2018/2019 183,30 €/Monat</p>	<p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr:</p> <p>a.) Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr) Kindergartenjahr 2018/2019 183,30 €/Monat</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –		Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung	
Kindergartenjahr 2019/2020	188,70	Kindergartenjahr 2019/2020	188,70
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2020/2021	190,63	Kindergartenjahr 2020/2021	190,63
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2021/2022	194,30	Kindergartenjahr 2021/2022	194,30
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2022/2023	197,96	Kindergartenjahr 2022/2023	197,96
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2023/2024	201,63	Kindergartenjahr 2023/2024	201,63
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2024/2025	205,30	Kindergartenjahr 2024/2025	205,30
€/Monat		€/Monat	
b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)		b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)	
Kindergartenjahr 2018/2019	251,44	Kindergartenjahr 2018/2019	251,44
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2019/2020	259,44	Kindergartenjahr 2019/2020	259,44
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2020/2021	261,50	Kindergartenjahr 2020/2021	261,50
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2021/2022	266,53	Kindergartenjahr 2021/2022	266,53
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2022/2023	271,56	Kindergartenjahr 2022/2023	271,56
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2023/2024	276,58	Kindergartenjahr 2023/2024	276,58
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2024/2025	281,61	Kindergartenjahr 2024/2025	281,61
€/Monat		€/Monat	
c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)		c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)	

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr. Kindergartenjahr 2018/2019 302,00 €/Monat Kindergartenjahr 2019/2020 311 €/Monat Kindergartenjahr 2020/2021 314,08 €/Monat Kindergartenjahr 2021/2022 320,12 €/Monat Kindergartenjahr 2022/2023 326,16 €/Monat Kindergartenjahr 2023/2024 332,20 €/Monat Kindergartenjahr 2024/2025 338,24 €/Monat</p>	<p>Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr. Kindergartenjahr 2018/2019 302,00 €/Monat Kindergartenjahr 2019/2020 311 €/Monat Kindergartenjahr 2020/2021 314,08 €/Monat Kindergartenjahr 2021/2022 320,12 €/Monat Kindergartenjahr 2022/2023 326,16 €/Monat Kindergartenjahr 2023/2024 332,20 €/Monat Kindergartenjahr 2024/2025 338,24 €/Monat</p>
<p>d.) Zukaufstunden 6 €/Stunde</p>	<p>d.) Zukaufstunden 6 €/Stunde</p>
<p>(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</p>	<p>(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</p>
<p>a.) Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr) Kindergartenjahr 2018/2019 126,00 €/Monat Kindergartenjahr 2019/2020 128,70 €/Monat Kindergartenjahr 2020/2021 131,04 €/Monat Kindergartenjahr 2021/2022 133,56 €/Monat</p>	<p>a.) Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr) Kindergartenjahr 2018/2019 126,00 €/Monat Kindergartenjahr 2019/2020 128,70 €/Monat Kindergartenjahr 2020/2021 131,04 €/Monat Kindergartenjahr 2021/2022 133,56 €/Monat</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –		Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung	
Kindergartenjahr 2022/2023	136,08	Kindergartenjahr 2022/2023	136,08
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2023/2024	138,60	Kindergartenjahr 2023/2024	138,60
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2024/2025	141,12	Kindergartenjahr 2024/2025	141,12
€/Monat		€/Monat	
b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)		b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)	
Kindergartenjahr 2018/2019	186,00	Kindergartenjahr 2018/2019	186,00
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2019/2020	188,70	Kindergartenjahr 2019/2020	188,70
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2020/2021	193,44	Kindergartenjahr 2020/2021	193,44
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2021/2022	197,16	Kindergartenjahr 2021/2022	197,16
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2022/2023	200,88	Kindergartenjahr 2022/2023	200,88
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2023/2024	204,60	Kindergartenjahr 2023/2024	204,60
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2024/2025	208,32	Kindergartenjahr 2024/2025	208,32
€/Monat		€/Monat	
c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)		c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)	
Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.		Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	
Kindergartenjahr 2018/2019	240,00	Kindergartenjahr 2018/2019	240,00
€/Monat		€/Monat	

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –		Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung	
Kindergartenjahr 2019/2020	242,70	Kindergartenjahr 2019/2020	242,70
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2020/2021	249,60	Kindergartenjahr 2020/2021	249,60
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2021/2022	254,40	Kindergartenjahr 2021/2022	254,40
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2022/2023	259,20	Kindergartenjahr 2022/2023	259,20
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2023/2024	264,00	Kindergartenjahr 2023/2024	264,00
€/Monat		€/Monat	
Kindergartenjahr 2024/2025	268,80	Kindergartenjahr 2024/2025	268,80
€/Monat		€/Monat	
d.) Zukaufstunde	6 €/Stunde	d.) Zukaufstunde	6 €/Stunde
§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen		§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen	
(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:		(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:	
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.		1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.	
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein		2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein	

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.</p>	<p>Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.</p>
<p>Dies ergibt folgende (tatsächlich) zu zahlenden Kostenbeiträge:</p>	<p>Dies ergibt folgende (tatsächlich) zu zahlenden Kostenbeiträge:</p>
<p>Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)</p>	<p>Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)</p>
<p>Kindergartenjahr 2018/2019 60,00 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2018/2019 60,00 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2019/2020 60,00 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2019/2020 60,00 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2020/2021 62,40 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2020/2021 62,40 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2021/2022 63,60 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2021/2022 63,60 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2022/2023 64,80 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2022/2023 64,80 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2023/2024 66,00 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2023/2024 66,00 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2024/2025 67,20 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2024/2025 67,20 €/Monat</p>
<p>Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)</p>	<p>Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)</p>
<p>Kindergartenjahr 2018/2019 114,00 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2018/2019 114,00 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2019/2020 114,00 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2019/2020 114,00 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2020/2021 118,56 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2020/2021 118,56 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2021/2022 120,84 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2021/2022 120,84 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2022/2023 123,12 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2022/2023 123,12 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2023/2024 125,40 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2023/2024 125,40 €/Monat</p>
<p>Kindergartenjahr 2024/2025 127,68 €/Monat</p>	<p>Kindergartenjahr 2024/2025 127,68 €/Monat</p>
<p>3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Nr. a – c dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.</p>	<p>3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Nr. a – c dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.</p>
<p>(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu</p>	<p>(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind. (siehe § 4 Abs. 1)</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">* § 3 a Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen</p> <p>(1) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark wegen des Betreuungsverbotes nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betreuungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.</p> <p>Bei einem gemäß § 2 Abs. 1 a der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen ab dem 16.12.2020 - aufgrund keiner dringende Betreuungsnotwendigkeit - erfolgten Verzicht auf die Betreuung wird für den Zeitraum, in dem keine Betreuung in Anspruch genommen wurde, der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.</p> <p>Für die Inanspruchnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Notbetreuung sowie 	<p>zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind. (siehe § 4 Abs. 1)</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">* § 3 a Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen</p> <p>(3) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark wegen des Betreuungsverbotes nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betreuungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.</p> <p>Bei einem gemäß § 2 Abs. 1 a der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen ab dem 16.12.2020 - aufgrund keiner dringende Betreuungsnotwendigkeit - erfolgten Verzicht auf die Betreuung wird für den Zeitraum, in dem keine Betreuung in Anspruch genommen wurde, der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.</p> <p>Für die Inanspruchnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Notbetreuung sowie

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<ul style="list-style-type: none"> • der Betreuung im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung wird der Kostenbeitrag entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt. <p>(2) Die aufgrund der angeordneten Corona-Maßnahmen durch Verordnungen des Landes sowie Allgemeinverfügungen durch den Landkreis Offenbach vorgenommene Betreuung in festen Gruppen hat zu einer Reduzierung der Betreuungszeit in den Randzeiten geführt. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Berechnung der Kostenbeiträge – bezüglich der verkürzten Betreuungszeiten - werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Betreuung im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung wird der Kostenbeitrag entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt. <p>(4) Die aufgrund der angeordneten Corona-Maßnahmen durch Verordnungen des Landes sowie Allgemeinverfügungen durch den Landkreis Offenbach vorgenommene Betreuung in festen Gruppen hat zu einer Reduzierung der Betreuungszeit in den Randzeiten geführt. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Berechnung der Kostenbeiträge – bezüglich der verkürzten Betreuungszeiten – werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge</p>
<p>(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben.</p>	<p>(3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(4) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben.</p>
<p style="text-align: center;">**§ 5 Verpflegungspauschale</p>	<p style="text-align: center;">**§ 5 Verpflegungspauschale</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80,00 € monatlich.</p>	<p>Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80,00 € monatlich.</p>
<p>Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.</p>	<p>Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.</p>
<p>§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge</p>	<p>§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge</p>
<p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.</p>	<p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.</p>
<p>(2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.</p>	<p>(2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.</p>
<p>(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.</p>	<p>(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien) bis zur Dauer von 4 Wochen weiterzuzahlen.</p>
	<p>(3a) Wird aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen, bestehendem Personalmangel, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen länger als 4 Wochen in der Kita keine oder eingeschränkte Betreuungsleistung erbracht, wird der</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.</p> <p>(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.</p> <p>(6) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Kostenbeitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.</p> <p>(7)* Für Schulabgänger oder bei dem Wechsel der Betreuungsformen (Krippenplatz zu Kindergartenplatz) sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung</p>	<p>Betreuungskostenbeitrag (Differenz zwischen gebuchter und tatsächlich angebotener Betreuungszeit) ab der 5 Woche von Amts wegen rückerstattet bzw. mit dem nächstfälligen Betreuungskostenbeitrag verrechnet werden. Ausgenommen hiervon sind die Tage, an denen das Kind/ die Kinder in einer Notbetreuung betreut wurden.</p> <p>(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.</p> <p>(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.</p> <p>(6) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Kostenbeitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.</p> <p>(7)* Für Schulabgänger oder bei dem Wechsel der Betreuungsformen (Krippenplatz zu Kindergartenplatz) sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>unter gleichzeitiger Neuanschreibung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.</p> <p>(8) Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>(9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.</p>	<p>unter gleichzeitiger Neuanschreibung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.</p> <p>(8) Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>(9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.</p>
<p>§ 7 Datenschutz</p>	<p>§ 7 Datenschutz</p>
<p>(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten, 2. Anschrift, 3. Geburtsdatum des Kindes, 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften). <p>(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.</p>	<p>(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten, 2. Anschrift, 3. Geburtsdatum des Kindes, 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften). <p>(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.</p>

Kostenbeitragssatzung - Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderrippen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.</p> <p>Rödermark, den 20.06.2018</p> <p>Roland Kern, Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderrippen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.</p> <p>Rödermark, den 20.06.2018</p> <p>Roland Kern, Bürgermeister</p>

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark**

4. Änderung

beschlossen:

Artikel I

§ 3 a „Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen“ wird gestrichen.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert und § 6 Abs. 3 a eingefügt:

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien) bis zur Dauer von 4 Wochen weiterzuzahlen.
- (3a) Wird aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen, bestehendem Personalmangel, bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Pandemien, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen länger als 4 Wochen in der Kita keine oder eingeschränkte Betreuungsleistung erbracht, wird der Betreuungskostenbeitrag (Differenz zwischen gebuchter und tatsächlich angebotener Betreuungszeit) ab der 5. Woche von Amts wegen rückerstattet bzw. mit dem nächstfälligen Betreuungskostenbeitrag verrechnet werden. Ausgenommen hiervon sind die Tage, an denen das Kind/ die Kinder in einer Notbetreuung betreut wurden.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 - 8

§ 2 Abs. 1-und 2

§ 3 Abs. 1 – 3

§ 4 Abs. 1 und 2

§ 5

§ 6 Abs. 1, 2 und 4 - 10

§ 7 Abs. 1 und 2

§ 8

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0184/23 AZ: Datum: 21.06.2023 Verfasser Nickolaus / Morian
7. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Auch in der Schulkinderbetreuung besteht nun die Möglichkeit Zukaufstunden anzubieten.

Aus diesem Grund soll § 2 der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark entsprechend geändert werden.

Die geplanten Anpassungen (Streichungen und Änderungen) des § 2 werden auf einer Übersicht dargestellt.

Die Kostenbeitragssatzung soll gemäß dem beigefügten Satzungsentwurf geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 7. Änderung – wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Anlagen

- Übersicht zur geplanten Anpassung des § 2
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 7. Änderung -

Übersicht zur geplanten Anpassung des § 2:

§ 2

Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für den **Ganztagsplatz bis 17 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	197 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	203 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	209 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	215 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	221 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für den **15.00 Uhr-Platz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	111 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	114 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	117 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	121 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	125 €/Monat

- (2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

a. Für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:

ab dem Betreuungsjahr 2019/20120	
2 Tage i.d. Woche	76 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	115 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	
2 Tage i.d. Woche	78 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	118 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	
2 Tage i.d. Woche	80 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	122 €/Monat
- Betreuungsjahr 2022/2023	
2 Tage i.d. Woche	82 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	126 €/Monat
- Betreuungsjahr 2023/2024	
2 Tage i.d. Woche	84 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	130 €/Monat

- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025

2 Tage i.d. Woche	87 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134 €/Monat

b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:

ab dem Betreuungsjahr 2019/2020	
2 Tage i.d. Woche	43 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	65 €/Monat

Betreuungsjahr 2020/2021:	
2 Tage i.d. Woche	44 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	67 €/Monat

Betreuungsjahr 2021/2022:	
2 Tage i.d. Woche	45 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	69 €/Monat

- Betreuungsjahr 2022/2023:

2 Tage i.d. Woche	46 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	71 €/Monat

- Betreuungsjahr 2023/2024

2 Tage i.d. Woche	47 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	73 €/Monat

- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025:

2 Tage i.d. Woche	48 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	75 €/Monat

- c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:

Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr	24 €
Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr	30 €

- d. Für Zukaufstunden in der Frühbetreuung:

Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr)	4 €
----------------------------------	-----

- e. Für Zukaufstunden 6 €/Stunde

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag für AG-Kinder der „Schule an den Linden“ beträgt:

Betreuungsjahr 2021/2022

1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr 22,50 €/Monat

Betreuungsjahr 2022/2023

1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr 23,00 €/Monat

Betreuungsjahr 2023/2024

1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr 23,50 €/Monat

Betreuungsjahr 2024/2025

1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr 24,00 €/Monat

Zukaufstunden 6,00 €/Stunde

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80 € erhoben.
- (6) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (7) Für die Anmietung der Schließfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I 2824; 2023 I Nr. 19) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

7. Änderung

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält die folgende Fassung:

§ 2

Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für den **Ganztagsplatz bis 17 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2022/2023	209 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	215 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	221 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für den **15.00 Uhr-Platz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2022/2023	117 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	121 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	125 €/Monat

- (2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

a. Für für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:

- Betreuungsjahr 2022/2023
2 Tage i.d. Woche 82 €/Monat

3 Tage i.d. Woche	126 €/Monat
- Betreuungsjahr 2023/2024	
2 Tage i.d. Woche	84 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	130 €/Monat
- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025	
2 Tage i.d. Woche	87 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134 €/Monat
b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:	
- Betreuungsjahr 2022/2023:	
2 Tage i.d. Woche	46 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	71 €/Monat
- Betreuungsjahr 2023/2024	
2 Tage i.d. Woche	47 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	73 €/Monat
- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025:	
2 Tage i.d. Woche	48 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	75 €/Monat
c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:	
Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr	24 €
Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr	30 €
d. Für Zukaufstunden in der Frühbetreuung:	
Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr)	4 €
e. Für Zukaufstunden	6 €/Stunde

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag für **AG-Kinder der „Schule an den Linden“** beträgt:

Betreuungsjahr 2022/2023	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	23,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	23,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2024/2025	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	24,00 €/Monat

Zukaufstunden 6,00 €/Stunde

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80 € erhoben.
- (6) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (7) Für die Anmietung der Schließfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 1 – 11

§ 3 a Abs. 1 - 2

§ 4

§ 5

§ 6 Abs. 1 - 2

§ 7

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0179/23 AZ: Datum: 21.06.2023 Verfasser Morian
Änderung der Rathausplatz-Markt-Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen auf dem Rathausplatz-Markt	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2023	Magistrat
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Seit dem 2. Juni 2023 wird auf dem Marktplatz in Ober-Roden jeweils samstags ein weiteres Wochenmarktangebot „Unser Bauernmarkt“ als öffentliche Einrichtung durchgeführt.

Aus diesem Grund soll die bestehende Wochenmarktsatzung, die den samstäglichen Wochenmarkt in der alten Form geregelt hat, aufgehoben werden. Ein Entwurf der Aufhebungssatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Durchführung und Gebührenabrechnung der angebotenen Wochenmärkte

- Rodaumarkt – jeweils donnerstags
- Unser Bauernmarkt – jeweils samstags

sollen zukünftig in einer „Satzung über den Betrieb von Wochenmärkten der Stadt Rödermark“ und einer „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen auf den Wochenmärkten“ geregelt werden.

Die geplanten Änderungen der bestehenden Satzungen werden beigelegt in Synopsen dargestellt. Ebenso sind dieser Vorlage die Entwürfe der Änderungssatzungen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die

- Satzung zur Aufhebung der Wochenmarktsatzung der Stadt Rödermark
- Satzung zur Änderung der Rathausplatz-Markt-Satzung der Stadt Rödermark
 - 1. Änderung -
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen auf dem Rathausplatz-Markt – 1. Änderung -

werden gemäß den vorlegten Entwürfen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Haushaltsmittel für den Bauernmarkt sind im Haushalt 2023 nicht veranschlagt. Aufwendungen entstehen laut Stabsstelle Wirtschaftsförderung zunächst nicht. Die genauen Erträge aus den Standpachten des Bauernmarktes können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden. Sie stehen dem Budget der Stabsstelle als Mehrerträge zur Verfügung.

/He, 21.06.23

Anlagen

- Synopse zu den geplanten Änderungen der Rathausplatz-Markt-Satzung
- Synopse zu den geplanten Änderungen der Gebührensatzung zur Rathausplatz-Markt-Satzung
- Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Marktsatzung (Alt)
- Entwurf der Satzung zur Änderung Rathausplatz-Markt-Satzung
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Standplätzen auf dem Rathausplatz-Markt

Rathausplatz-Markt-Satzung – Aktuell –	Wochenmarksatzung – geplante Änderung
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff.6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02. Mai 2018 nachstehende</p> <p style="text-align: center;">Rathausplatz-Markt-Satzung der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Marktbereich</p> <p>(1) Die Stadt Rödermark betreibt den Rathausplatz-Markt (in Form eines Wochenmarktes gemäß § 67 GewO) als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Der Rathausplatz-Markt wird auf dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rathausplatz (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1; Nr. 155/1), • der vordere Trinkbrunnenstraße (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1; Nr. .728/0 und 777/0) bis zur Einmündung in die Rathausstraße und 	<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff.6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02. Mai 2018 nachstehende</p> <p style="text-align: center;">Satzung über den Betrieb von Wochenmärkten der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Marktbereich</p> <p>(1) Die Stadt Rödermark betreibt den Rathausplatz-Markt</p> <p style="margin-left: 20px;">a. den Rodaumarkt b. den Bauernmarkt</p> <p>(in Form eines Wochenmarktes gemäß § 67 GewO) als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) a. Der Rathausplatz-Markt Rodaumarkt wird auf dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rathausplatz (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1; Nr. 155/1), • der vordere Trinkbrunnenstraße (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1; Nr. .728/0 und 206/0) bis zur Einmündung in die Rathausstraße und

Rathausplatz-Markt-Satzung – Aktuell –	Wochenmarksatzung – geplante Änderung
<ul style="list-style-type: none"> der vorderen Rathausstraße inkl. Parkplatz (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1, Nr. 107/4) <p>durchgeführt.</p> <p>(3) Der Magistrat ist berechtigt, für den Markt jederzeit auch andere Plätze bereitzustellen und vorübergehend den Markt aufzuheben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> der vorderen Rathausstraße inkl. Parkplatz (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1, Nr. 107/4) <p>durchgeführt.</p> <p>b. Der Bauermarkt wird auf dem</p> <ul style="list-style-type: none"> Marktplatz (Schulstraße – Gemarkung Ober-Roden, Flur 1, Nr. 248/0) durchgeführt. <p>(3) Der Magistrat ist berechtigt, für den Markt jederzeit auch andere Plätze bereitzustellen und vorübergehend den Markt aufzuheben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Markttage und Verkaufszeiten</p> <p>(1) Der Rathausplatz-Markt findet donnerstags von 8.00 – 14.00 Uhr statt.</p> <p>(2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am vorhergehenden/ am darauffolgenden Werktag statt.</p> <p>(3) Der Magistrat kann aus besonderen Anlässen die Marktzeiten abweichend festsetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Markttage und Verkaufszeiten</p> <p>(2) a. Der Rathausplatz-Markt Rodaumarkt findet donnerstags von 8.30 – 13.00 Uhr statt.</p> <p>b. Der Bauernmarkt findet</p> <p>samstags von 8.30 – 13.00 Uhr statt.</p> <p>(2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am vorhergehenden/ am darauffolgenden Werktag statt entfällt der geplante Markt ersatzlos.</p> <p>(3) Der Magistrat kann aus besonderen Anlässen die Marktzeiten abweichend festsetzen.</p>

Rathausplatz-Markt-Satzung – Aktuell –	Wochenmarksatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">Die §§ 3 bis 15 der Satzung bleiben unverändert.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Gebühren und Auslagen</p> <p>Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung (Standgelder) für den Rathausplatz-Markt der Stadt Rödermark in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Rödermark entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Zu widerhandlungen</p> <p>(1) Zu widerhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet, 3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt, 4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält, 5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen 	<p style="text-align: center;">Die §§ 3 bis 15 der Satzung bleiben unverändert.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Gebühren und Auslagen</p> <p>Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Verkaufsplatzgebühren nach der Gebührenordnung (Standgelder) für den Rathausplatz-Markt Rodaumarkt und den Wochenmarkt der Stadt Rödermark in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Ebenso sind und die der Stadt Rödermark entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Zu widerhandlungen</p> <p>(1) Zu widerhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet, 3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt, 4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält, 5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen

Rathausplatz-Markt-Satzung – Aktuell –	Wochenmarksatzung – geplante Änderung
<p>Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,</p> <p>6. entgegen §7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,</p> <p>7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,</p> <p>8. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,</p> <p>9. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,</p> <p>10 entgegen § 11 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,</p> <p>11. entgegen § 12 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,</p> <p>12. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,</p> <p>13. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,</p> <p>14. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,</p> <p>15. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,</p> <p>16. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,</p> <p>17. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,</p> <p>18. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,</p>	<p>Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,</p> <p>6. entgegen §7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,</p> <p>7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,</p> <p>8. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,</p> <p>9. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,</p> <p>10 entgegen § 11 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,</p> <p>11. entgegen § 12 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,</p> <p>12. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,</p> <p>13. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,</p> <p>14. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,</p> <p>15. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,</p> <p>16. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,</p> <p>17. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,</p> <p>18. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,</p>

Rathausplatz-Markt-Satzung – Aktuell –	Wochenmarksatzung – geplante Änderung
<p>19. entgegen § 13 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p> <p>(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Rödermark, den 03. Mai 2018</p> <p>Rotter, Erster Stadtrat</p>	<p>19. entgegen § 13 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p> <p>(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Rödermark, den 03. Mai 2018</p> <p>Rotter, Erster Stadtrat</p>

Gebührensatzung - Rathausplatz-Markt – Aktuell –	Gebührensatzung – Wochenmärkte – geplante Änderung
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02. Mai 2018 folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen auf dem Rathausplatz-Markt</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Benutzung der Standplätze auf dem Rathausplatz-Markt der Stadt Rödermark sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Gebühr</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02. Mai 2018 folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen auf den Wochenmärkten</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Benutzung der Standplätze auf dem Rathausplatz-Markt dem Rodaumarkt und dem Bauernmarkt der Stadt Rödermark sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Gebühr</p>

Gebührensatzung - Rathausplatz-Markt – Aktuell –	Gebührensatzung – Wochenmärkte – geplante Änderung
<p>(1) Die zu entrichtende <u>Verkaufsplatzgebühr</u> bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangenen Meter/Stand/Markttag. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet. Darüber hinaus wird eine <u>Infrastrukturabgabe</u> für die Wasser- und Stromkosten erhoben. Diese beträgt bei der Nutzung von Starkstrom 10 €/Stand/Markttag und bei der Nutzung von Haushaltsstrom 5 €/Stand/Markttag.</p> <p>(2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die Gebühren entsprechend erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Auslagen</p> <p>Die der Stadt Rödermark entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch eine hierzu von der Stadt Rödermark bevollmächtigte Marktverwaltung. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung, Fälligkeit</p> <p>Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.</p>	<p>(1) Die <u>zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr</u> bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangenen Meter/Stand/Markttag. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet. Darüber hinaus wird eine Infrastrukturabgabe für die Wasser- und Stromkosten erhoben. Diese beträgt bei der Nutzung von Starkstrom 10 €/Stand/Markttag und bei der Nutzung von Haushaltsstrom 5 €/Stand/Markttag.</p> <p>(2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die Gebühren entsprechend erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Auslagenpauschale</p> <p>Die der Stadt Rödermark entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, <u>können werden</u> dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt <u>werden</u>. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch eine hierzu von der Stadt Rödermark bevollmächtigte Marktverwaltung. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung, Fälligkeit</p> <p>Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig. <u>Die Gebühr (§ 3) sowie die Auslagenpauschale (§ 4) werden monatlich erhoben.</u></p>

Gebührensatzung - Rathausplatz-Markt – Aktuell –	Gebührensatzung – Wochenmärkte – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 6 Auskunftspflicht</p> <p>Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Rödermark, den 03. Mai 2018</p> <p>Rotter, Erster Stadtrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Auskunftspflicht</p> <p>Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Rödermark, den 03. Mai 2018</p> <p>Rotter, Erster Stadtrat</p>

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff.6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ nachstehende:

**Satzung zur Aufhebung der
Wochenmarktsatzung
der Stadt Rödermark**

Artikel I

Die Wochenmarktsatzung der Stadt Rödermark in der Fassung vom 04. Dezember 2009, in Kraft seit dem 28. Dezember 2009 wird aufgehoben.

Artikel II

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff.6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ nachstehende:

Rathausplatz-Markt-Satzung der Stadt Rödermark

1. Änderung

Artikel I

Der Satzungstitel lautet zukünftig:

Satzung über den Betrieb von Wochenmärkten der Stadt Rödermark.

Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

§ 1 Marktbereich

(1) Die Stadt Rödermark betreibt

- a. den Rodaumarkt
- b. den Bauernmarkt

(in Form eines Wochenmarktes gemäß § 67 GewO) als öffentliche Einrichtung.

(2) a. Der Rodaumarkt wird auf dem

- Rathausplatz (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1; Nr. 155/1),
- der Trinkbrunnenstraße (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1; Nr. .728/0 und 206/0) und
- der vorderen Rathausstraße inkl. Parkplatz (Gemarkung Ober-Roden, Flur 1, Nr. 107/4)

durchgeführt.

b. Der Bauermarkt wird auf dem

- Marktplatz (Schulstraße – Gemarkung Ober-Roden, Flur 1, Nr. 248/0) durchgeführt.

(3) Der Magistrat ist berechtigt, für den Markt jederzeit auch andere Plätze bereitzustellen und vorübergehend den Markt aufzuheben.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) a. Der Rodaumarkt findet
donnerstags von 8.30 – 13.00 Uhr statt.
- b. Der Bauernmarkt findet
samstags von 8.30 – 13.00 Uhr statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag entfällt der geplante Markt ersatzlos.
- (3) Der Magistrat kann aus besonderen Anlässen die Marktzeiten abweichend festsetzen.

§ 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Verkaufsplatzgebühren nach der Gebührenordnung (Standgelder) für den Rodaumarkt und den Wochenmarkt der Stadt Rödermark in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Ebenso sind die der Stadt Rödermark entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen auf den Wochenmärkten werden nicht geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2	§ 11
§ 4 Abs. 1 – 4	§ 12 Abs. 1 - 3
§ 5	§ 13 Abs. 1 - 5
§ 6 Abs. 1 – 11	§ 14 Abs. 1 - 4
§ 7 Abs. 1 – 7	§ 15
§ 8 Abs. 1 – 4	§ 17 Abs. 1 - 4
§ 9 Abs. 1 – 3	§ 18
§ 10	

Artikel III

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff.6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ nachstehende:

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen
auf dem Rathausplatz-Markt**

1. Änderung

Artikel I

Der Satzungstitel lautet zukünftig:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen auf den Wochenmärkten.

§ 1 erhält die folgende Fassung:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf dem Rodaumarkt und dem Bauernmarkt der Stadt Rödermark sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangenen Meter/Stand/Markttag. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

**§ 4
Auslagenpauschale**

Die der Stadt Rödermark entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser,

Platzreinigung und Abfallbeseitigung, werden dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch eine hierzu von der Stadt Rödermark bevollmächtigte Marktverwaltung. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

Die Gebühr (§ 3) sowie die Auslagenpauschale (§ 4) werden monatlich erhoben.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Standplätzen auf den Wochenmärkten werden nicht geändert:

§ 2

§ 3 Abs. 2

§ 6

§ 7 Abs. 1 - 2

§ 8 Abs. 1

Artikel III

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0063/23 Datum: 06.03.2023 Verfasser: Sebastian Donners, Dr. Rüdiger Werner																				
Antrag der FDP-Fraktion: "Stand der Dinge" - Jugendplätze																					
<p>Beratungsfolge</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>14.03.2023</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>16.03.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>28.03.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>09.05.2023</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>11.05.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>04.07.2023</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>06.07.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>18.07.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	14.03.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	09.05.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>																				
14.03.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																				
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
09.05.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																				
11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																				
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021 wurde unter TOP 14.1 (Vorlage: FDP/0314_1/21) der Magistrat einstimmig damit beauftragt, mindestens einmal jährlich (siehe Ziffer 4 des Beschlusses) hinsichtlich des Standes der Dinge bezüglich Jugendplätze im FSIK-Fachausschuss zu berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, im nächsten FSIK-Fachausschuss über den aktuellen „Stand der Dinge“ (Stichtag: 01.03.2023) bezüglich Jugendplätze umfassend zu berichten.

Ergänzend dazu wird um Bericht im FSIK-Fachausschuss dahingehend gebeten, was in Sachen „Jugendplätze“ seit der vorstehend genannten, einstimmigen Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021 diesbezüglich insgesamt unternommen und erreicht wurde.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0127/23 Datum: 02.05.2023 Verfasser: Dr. Rüdiger Werner, Tobias Kruger														
Antrag der FDP-Fraktion: Zukünftige Beheizung städtischer Liegenschaften															
Beratungsfolge <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.05.2023</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>11.05.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>05.07.2023</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>06.07.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>18.07.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.05.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>														
10.05.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Am 15. November 2021, noch vor Beginn des Ukrainekriegs, hatte die FDP-Fraktion beantragt (FDP/0299/21), mit Blick auf die Themen Klimarelevanz, Energieeffizienz sowie Nachhaltigkeit im 1. Halbjahr 2022 für sämtliche Gebäude und Liegenschaften der Stadt Rödermark (inklusive KBR) eine aktuelle, umfassende Bestandsaufnahme und Zustandsanalyse mitsamt Zustandsbewertung bzgl. ihres energetischen Status und ihres Potenzials für weitere klimarelevante Maßnahmen vorzulegen.

Für den Antragsteller unverständlicherweise wurde dieser Antrag nach intensiver Diskussion und Neufassung (FDP/0081/22) am 29. März 2022 von der Mehrheit abgelehnt. In den letzten 13 Monaten wurde der Inhalt des Antrags allerdings wichtiger denn je. Die Bundesregierung hat sich nun auf einen Gesetzentwurf verständigt, der erhebliche Konsequenzen bei der Frage hat, wie Bestandsgebäude zukünftig beheizt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für öffentliche Gebäude. Allein die Diskussion über den Gesetzentwurf brachte eine große Verunsicherung bei allen Haus- und Wohnungseigentümern. Die Auftragsbücher von Energieberatern und Heizungsinstallateuren sind gefüllt wie nie, die Wartezeiten auf Gasheizungen wie auf Wärmepumpen betragen viele Monate. Es ist daher für jeden Gebäudeeigentümer eine Pflichtaufgabe, sich über die zukünftige Versorgung seiner Gebäude mit Wärme Gedanken zu machen. Bei der Wichtigkeit und der Größenordnung des Themas muss die Stadtverordnetenversammlung hierüber informiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, vor der Sommerpause 2023 einen umfassenden Bericht nebst begleitendem Handlungs- und Entwicklungskonzept zu den nachstehenden Fragestellungen vorzulegen:

- 1) Mit welchen Energieträgern werden die städtischen Gebäude aktuell beheizt?
- 2) Gibt es städtische Gebäude, bei denen noch im laufenden Jahr 2023 ein Heizungstausch bevorsteht? Mit welchem Energieträger funktionieren die neuen Heizungen?
- 3) Welche städtischen Liegenschaften sind prinzipiell wärmepumpentauglich, bei welchen städtischen Liegenschaften ist der Einbau einer Wärmepumpe aus technischen Gründen unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar?
- 4) Gibt es für alle städtischen Liegenschaften Beheizungsmöglichkeiten, die den Vorgaben des aktuellen Gesetzentwurfs entsprechen? Falls nein: Welche Pläne der zukünftigen Beheizung dieser Gebäude hat die Stadt?
- 5) Wie hoch ist der Investitionsbedarf nach heutigem Stand, um alle städtischen Gebäude klimaneutral beheizen zu können?

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0186/23 Datum: 26.06.2023 Verfasser: A. Rüger								
Antrag der SPD-Fraktion: Radwege ertüchtigen									
<p>Beratungsfolge</p> <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>05.07.2023</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>06.07.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>18.07.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Ein deutlich höherer Anteil des Radverkehrs am Individualverkehr ist ein wichtiger Baustein zum Erreichen der Klimaziele der Stadt Rödermark. Das Fahrrad soll als echtes Verkehrsmittel genutzt werden und Autoverkehr ersetzen. Hierzu sind leistungsfähige und sichere Radwege notwendig.

Am 09.02.2022 wurde die „Erstellung eines auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnittenen Fuß- und Radverkehrskonzeptes sowie weitere Maßnahmen im Bereich Nahmobilität“ beschlossen.

Bislang ist das Radwegenetz äußerst lückenhaft und die vorhandenen Radverkehrswege sind häufig in so schlechtem Zustand, dass sie als Verkehrsträger für Fahrradverkehr unattraktiv sind.

Unter Punkt 2 des o.g. Beschlusses vom 09. 02. 2022:
„Kurzfristig zu planende Maßnahmen eigenverantwortlich zu prüfen und umzusetzen“
wird dem Magistrat ermöglicht, bereits jetzt zu handeln.

Die SPD-Fraktion fordert deshalb:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt,

- bestehende Radwege zu ertüchtigen:

o Radverbindung von Ober-Roden nach Waldacker

o Alter Seeweg

o Entlang des Rödermarkrings im Industriegebiet Ober-Roden

- zunächst die Schulwege ohne Radweg durch abmarkieren eines Radstreifens auf der Fahrbahn für Radfahrende sicherer zu gestalten

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0189/23 Datum: 26.06.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Sebastian Donners
Antrag der FDP-Fraktion: KiSS-Siegel für Rödermärker Kitas	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Unlängst wurde das „KiSS-Siegel“ an zehn Kindertagesstätten im Kreis Offenbach vergeben¹. Leider dabei an keine Kita in Rödermark. Die Abkürzung „KiSS“ steht für Kindersprachscreening².

„Die Sprache gilt als Schlüssel zum Wissen. Vor diesem Hintergrund hatte die Landesregierung das Hessische Kindersprachscreening (KiSS) ins Leben gerufen. [...] Ein wissenschaftlich fundiertes Sprachscreening ist eine wichtige Voraussetzung für gezielte Sprachförderung. [...] Das Screening selbst übernehmen Erzieherinnen und Erzieher. [...] Die Auswertung erfolgt durch ebenfalls speziell schulte Sprachexpertinnen und -experten aus den Fachbereichen der Logopädie, Sprachheilpädagogik oder Ähnlichem. [...] Das Screening ist für alle Kinder freiwillig und kostenlos [...]“³.

¹ <https://www.kreis-offenbach.de/Bürgerservice/Medienservice/Aktuelle-Meldungen/Zehn-Kindertagesstätten-erhalten-das-KiSS-Siegel.php?object=tx,2896.5&ModID=7&FID=2896.15038.1&NavID=2896.162&La=1>

² „Siegel an zehn Kitas vergeben“ – Offenbach Post vom 01.04.2023

³ Sprach-Screening für Vorschulkinder“ – Frankfurter Rundschau vom 10.06.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, die Voraussetzungen(-en) dafür zu schaffen, dass schrittweise die städtischen Kindertagesstätten in Rödermark baldmöglichst am Hessischen Kindersprachscreening (KiSS) teilnehmen

beziehungsweise sich dafür qualifizieren können. Über die entsprechenden (Fort)Schritte in der Sache ist fortlaufend im zuständigen Fachausschuss zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0190/23 Datum: 26.06.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Sebastian Donners						
Antrag der FDP-Fraktion: Steuerbefreiung für Rettungshunde - Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark (Hundesteuersatzung)							
Beratungsfolge <table border="0"><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>06.07.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>18.07.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>						
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark						

Sachverhalt/Begründung:

Die ehrenamtliche Rettungshundearbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Allgemeinwohl. Rettungshunde können in Notfällen wie unter anderem Naturkatastrophen, Lawinen oder bei vermissten Personen schnell eingesetzt werden kann. Durch seine umfassende Ausbildung, seine feine Nase und sein ausgeprägtes Gehör kann der Rettungshund Menschen aufspüren, die sich in schwierigen Situationen befinden und Hilfe benötigen. Rettungshunde können daher im Rettungsteam ganz entscheidend dazu beitragen, Menschenleben zu retten.

Die ehrenamtlichen Mitglieder einer Rettungshundestaffel tragen mit diesem Ehrenamt eine enorme Verantwortung. Jedes Mal, wenn beispielsweise eine Person vermisst wird, stehen die Rettungshunde und deren Hundeführer/-innen zum Abruf bereit – ungeachtet der Jahres- und Tageszeit. Mit diesem Ehrenamt tragen sie in einem sehr hohen Maße zum Gemeinwohl und dem Schutz der Bevölkerung bei. Nicht nur sind diese Einsätze zeitaufwendig und kräftezehrend; die Einsatzbereitschaft zu Tag und Nacht fordert auch eine hohe persönliche Flexibilität und Einsatzbereitschaft zwischen dem Ehrenamt, dem Berufs- und privaten Familienleben.

Insgesamt werden in Deutschland pro Jahr bis zu 100.000 Menschen als vermisst gemeldet, davon etwa 40.000 Kinder (Bundesverband Rettungshunde¹ 2021).

Die Ausbildung zu einem geprüften und einsatzfähigen Rettungshund-Suchteam erfordert einen sehr hohen Zeitaufwand: Ein einzelnes Mitglied der Rettungshundestaffel leistet in einem Jahr üblicherweise 400 – 600 Ehrenamtsstunden. Dazu gehören beispielsweise auch Sanitätsfortbildungen.

Die geleisteten Ehrenamtsstunden werden nicht vergütet. Zudem ist eine Freistellung durch den Arbeitgeber gesetzlich nicht vorgeschrieben. Viele Rettungshundeführer/-innen investieren daher ihre Urlaubstage und ihre Freizeit für unter anderem die Unterstützung der Polizei bei einer Vermisstensuche. Der Einsatz der Rettungshunde ist kostenfrei. Einsätze von Rettungshunden sind daher im Ergebnis für die Allgemeinheit deutlich kostengünstiger im Vergleich zum Einsatz anderer Hilfsmittel – beispielsweise Hubschrauber mit Wärmebildkamera oder Menschenkette der Polizei.

Die Ausbildung eines geprüften und einsatzfähigen Suchteams von Mensch und Hund für den Rettungs- und Katastrophendienst dauert in der Regel zwei bis drei Jahre. Die Ausbildung ist sowohl hinsichtlich der Dauer als auch des gemeinschaftlichen Zwecks mindestens gleichzusetzen mit der Ausbildung eines Polizeihundes. Um die Einsatzfähigkeit des Teams zu erhalten, ist auch nach bestandener Prüfung ein regelmäßiges Training erforderlich. Alle 2 Jahre muss die Prüfung außerdem wiederholt werden.

Der Inhalt und die Bestandteile einer Rettungshundeprüfung (inklusive des Eignungstest des Hundes) sind in einer verbindlichen Prüfungsordnung festgeschrieben (GemPPO^{2 3}) und damit nachweisbar. Diesbezüglich gilt, dass § 6 Nrn. 2 und 3 der aktuell gültigen Rödermärker Hundesteuersatzung als „Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen“ bereits die vollständige und wahrheitsgemäße Vorlegung der Tatsachen für die Voraussetzungen (Geeignetheit für den Verwendungszweck) der Steuervergünstigung festschreibt.

Insgesamt betrachtet ist die Rettungshundeausbildung und -prüfung somit deutlich umfangreicher als die anerkannte Begleithundeprüfung. Der Nutzen für das Gemeinwohl ist daher insgesamt mindestens dem eines Polizeihundes gleichzusetzen.

Mit Blick auf den Wert der ehrenamtlichen Rettungshundearbeit für die Allgemeinheit sollten Rettungshunde daher auf Antrag ab dem Nachweis ihrer Eignung gemäß Prüfungsordnung von der Hundesteuer in Rödermark gänzlich befreit werden.

¹ <https://www.bundesverband-rettungshunde.de>

² https://www.drk-westfalen.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Downloads/Rettungshundearbeit/GemPPO_Stand_11.09.2017.pdf

³

https://www.drk-service.de/fileadmin/DRKService.de/Verlagsprodukte/downloads/Flyer_Rettungshundearbeit.pdf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark möge beschließen:

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark (Hundesteuersatzung) wird wie nachstehend geändert und ergänzt:

§ 7 Steuerbefreiungen

(2)

d) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten sowie Hunde, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, soweit ihre Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0193/23 Datum: 26.06.2023 Verfasser: Stefan Schefter						
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Papierloser Sitzungsdienst							
Beratungsfolge <table border="1"><thead><tr><th data-bbox="188 801 316 828">Datum</th><th data-bbox="316 801 405 828">Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td data-bbox="188 837 316 864">06.07.2023</td><td data-bbox="316 837 874 864">Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td data-bbox="188 873 316 900">18.07.2023</td><td data-bbox="316 873 874 900">Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium						
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark						

Sachverhalt/Begründung:

Aktuell werden immer noch viele Unterlagen für die Stadtverordnetenversammlungen, Ausschusssitzungen und weitere Sitzungen im Umfeld der Stadtverordnetenversammlung ausgedruckt und teilweise sogar per Boten verteilt.

Bereits im Jahr 2010 wurde von der FDP-Fraktion ein Antrag gestellt und von der STAVO beschlossen zu prüfen, inwieweit die STAVO papierlos ablaufen könnte.

Leider ist 13 Jahre später immer noch papierbehaftetes Vorgehen für einige Teilnehmer üblich und verursacht unnötig Kosten für Papier, Druck, Personal und Zustellung. Weiterhin konterkariert es die Bestrebungen der Stadtverwaltung auf eine weitestgehend digitale Arbeitsweise umzustellen. Dass diese Praxis nicht gut für die Umwelt ist, sollte nicht extra erwähnt werden müssen.

Selbstverständlich ist zu beachten, dass Stadtverordnete, Magistratsmitglieder und andere Ausschussmitglieder Ihre Aufgaben ehrenamtlich durchführen. Die zur Durchführung dieses Ehrenamtes notwendigen Gerätschaften sollten, zumindest teilweise, durch die Stadtverwaltung mitfinanziert werden.

Zur Entlastung der Stadtverwaltung, insbesondere des Sitzungsdienstes von Ausdruck und Verteilung, aber auch um keine neuen arbeitsintensiven Prozesse zu implementieren ist eine pragmatische, unbürokratische Lösung zu finden.

Es bietet sich ein einfaches Anreizsystem an:

- Jeder Sitzungsteilnehmer kann sich für die alte, papierbehaftete oder für die zeitgemäße, digitale Bereitstellung der Unterlagen entscheiden.
- Jeder Sitzungsteilnehmer, welcher sich für die digitale Bereitstellung entscheidet, bekommt jährlich eine Pauschale für die Nutzung digitaler Endgeräte in Höhe von 50,- EUR zusammen mit seinem ersten Sitzungsgeld ausbezahlt.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung Folgendes beschließen:

Beschlussvorschlag:

1.) Der Magistrat wird beauftragt, den Sitzungsdienst anzuweisen:

- o Alle Sitzungsteilnehmer auf Teilnahme an der ausschließlich digitalen oder der zusätzlich papierbehafteten Bereitstellung der Unterlagen abzufragen. Ein Wechsel der Bereitstellungsform ist erst zum folgenden Jahr möglich.
- o Jenen Sitzungsteilnehmern, welche sich für die ausschließlich digitale Bereitstellung entscheiden, mit dem ersten Sitzungsgeld eines jeden Jahres 50,- EUR Pauschale für die Nutzung digitaler Endgeräte ausbezahlen.

2.) Der Magistrat wird weitergehend beauftragt die Fraktionsvorsitzenden zum Anfang eines jeden Jahres zu informieren / informieren zu lassen, welcher Prozentsatz der Sitzungsteilnehmer jeweils an der digitalen bzw. papierbehafteten Bereitstellung teilnimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: